

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

5. Sitzung (09.03.1825)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

V. Oeffentliche Sitzung am 9. März 1825.

Anwesend: Se. Exc. der Hr. Staatsminister v. Berckheim, die Herren Staatsräthe Boeckh u. Winter, der Hr. Hof- u. Domainen-Kammer-Director Schippel und der Hr. Ministerialrath Jolly.

Abwesend: Die Dep. Föhrenbach, Künzle, Kessler und Lorenz.

Der Präsident zeigt vorerst die neu eingekommenen Petitionen an, nämlich

1) die der Wahlmänner der ehemaligen Amtsgemeinde Elzach, um Wiedereinsetzung eines Amtes in dem Orte Elzach mit Zutheilung der Amtsvisoratsgeschäfte.

Beilage Nr. 1. (nicht gedruckt.)

2) Die der Gemeinde Eschelbronn, Verminderung der Grundsteuer, Herabsetzung des Zinsfußes, Aufhebung der Kaufbriestaxe, Befreiung von Consumtionsabgaben und Bauholzbezug betr.

Beilage Nr. 2. (nicht gedruckt.)

Diese Eingaben werden der Petitionscommission zugestellt.

Der Tagesordnung gemäß erstattet der Abg. Roschert Bericht über den Gesetzesentwurf, die Integral-Erneuerung der Kammer und die Erweiterung der Landtagsperiode betr.

Der alsbaldige Druck dieses Berichts
Beilage Nr. 3.

wird beschlossen.

Der Hr. Staatsrath Boeckh übergibt hierauf der Kammer die Uebersichten sämmtlicher Staatseinnahmen und Ausgaben in den Verwaltungsjahren 1821, 1822 und 1823 in Druck.

Beilage Nr. 4.

Die Vertheilung der nöthigen Exemplare unter die Mitglieder der Kammer wird alsbald vorgenommen, die Sache in die Abtheilungen verwiesen und der Präsident macht darauf aufmerksam, daß die Wahlen in den Abtheilungen mit Rücksicht auf die dereinst zu bestellende Budgets-Commission vorgenommen werden möchten.

Der Tagesordnung gemäß, erstattet der Abg. Wild Bericht über die Eingabe des Amtmanns Pfister: Verbesserung des Hypothekenwesens betr.

Beilage Nr. 5.

Der Antrag geht auf den Uebergang zur Tagesordnung.

Der Abg. Duttlinger bemerkt, daß nach einer frühern Bestimmung der vorigen Kammer, unter Beiswirkung der Regierungskommission, festgesetzt worden sey, daß immer in der vorhergehenden Sitzung die Berichtserstattung über die einzelnen Petitionen angekündigt und die Berichte zur Einsicht auf dem Bureau der Kammer in dem Zwischenraume von der einen Sitzung zur andern niedergelegt werden sollten. Auf der Einhaltung dieses Beschlusses müsse er bestehen, weil er das kostbare Petitionsrecht sichere. Von demselben werde zwar nicht selten Mißbrauch gemacht, aber es gebe kein noch so kostbares Gut, welches nicht miß-

braucht werde. Die Repräsentation selbst könne ja mißbraucht werden.

Zur vorliegenden Sache bemerke er, daß eine Hypothekenordnung zu den höchsten nationalwirthschaftlichen Bedürfnissen eines Volks, nach Adam Smith, gehöre, und daß dieß Bedürfniß bei unsern Landleuten sehr gefühlt werde, indem, von Basel aus, offen in inländischen Blättern erklärt worden sey, daß man unsern Landleuten so lange kein Geld mehr leihen werde, als nicht eine andere Hypotheken- und Executionsordnung eingeführt worden sey. Deshalb solle man die Gelegenheit dieses Vorschlags ergreifen, zwar nicht den Vorschlag selbst, aber doch das Bedürfniß bei dem hohen Staatsministerium in Anregung zu bringen, indem man den Vorschlag des Amtmanns Pfister selbst beilege.

Der Abg. Schippel bemerkt, daß er, als Vorstand der Petitionscommission, die frühere Observanz der Kammer eingehalten haben würde, wenn sich die Petitionscommission nicht eben erst gebildet hätte.

Duttlinger bezieht seine Bemerkung bloß auf die Zukunft; übrigens könne dieser Punkt wohl für die Regierung nun weniger nöthig seyn, weil der Zufall es gewollt habe, daß ein Abgeordneter, der zugleich Regierungscommissär sey, Vorstand dieser Commission, und zwei weitere Mitglieder des Ministeriums Mitglieder der Petitionscommission seyen; für die Kammer aber bleibe die alte Nothwendigkeit.

Worauf Schippel erklärt, daß er seine Eigenschaft als Abgeordneter und Regierungscommissär nie wechseln werde,

und der Präsident der Versammlung zu erkennen gibt, daß er für die Zukunft auch ohne Erinnerung

nach der Observanz verfahren seyn würde, gegenwärtig aber, wo Alles erst ins Leben trete, dem Drange habe nachgeben müssen.

Der Hr. Staatsrath Winter erklärt, daß die Gesetzcommission mit den treffenden Arbeiten beschäftigt sey und daß man daher, wenn man den Inhalt der Petition selbst nicht für so wichtig halte, die Uebergabe derselben an das Staatsministerium umgehen könne.

Uebrigens wird beschlossen, daß jetzt gleich über diese Petition abgestimmt werden soll.

Zacharia hebt nunmehr die Ansicht des Petenten hervor, zeigt, daß etwas Aehnliches schon früher in Preußen vorgekommen, und fügt bei, daß er alle künstliche Mittel, den Credit aufrecht zu erhalten, für bedenklich ansehe, wie in Wahrheit ein solches künstliches Mittel gegenwärtig uns schade, nämlich die Gewährleistung der Gerichte und der Ortsvorstände. Uebrigens begründet er den Antrag:

- 1) die Petition, mit rühmlicher Anerkennung des patriotischen Eifers des Verfassers, in das Archiv niederzulegen;
- 2) eine vidimirte Abschrift an das Staatsministerium gelangen zu lassen.

Die Arbeiten der Gesetzgebungscommission seyen übrigens bei der geringen Zahl ihrer Mitglieder sehr bedeutend; doch habe der Geheime Rath Nebenius eine Hypothekenordnung zu entwerfen übernommen, und eine Executionordnung sey sogar schon entworfen.

Hierauf beschließt die Kammer mit 34 Stimmen:

Die Petition in der eben angegebenen Tendenz an das Staatsministerium zu geben.

Der Abg. Cassinone berichtet sofort über die Petition der Stadt Elzach: Ohmgeldsentschädigung betr.

Beilage Nr. 6.

Hog, Schlund, Sattler bemerken, daß dieser Gegenstand für mehrere Städte Beziehung habe.

Wild äußert, daß durch den jetzigen Beschluß andern Städten nichts entzogen werde.

Duttlinger glaubt, daß dieser Beschluß auch andere Städte zu Petitionen nicht reizen werde, und

Hr. Staatsrath Boeckh fügt bei, daß die Städte gut thun würden, Petitionen in diesem Betreff zu unterlassen, weil, wenn die Städte entschädigt werden sollten, sie, die sich nur selbst zu besteuern das Recht hätten, das ganze Land besteuern würden.

Zachariä hält den Gegenstand selbst für noch nicht hinlänglich untersucht, insbesondere sey früher vom Abg. Ruth ein ganz eigenes Verhältniß der Stadt Offenburg aufgeführt worden, die, wenn sie sich auf einen Vertrag mit dem Staate gründen könne, nicht so schlecht hin abzuweisen seyn dürfte. Es solle daher die Beschlußnahme vertagt werden, um so mehr, als die Sache mit der Berathung über das Gesetz wegen der Localschulden in Verbindung gebracht werden könne.

Schippel bemerkt, daß man in der Petitionscommission von der Ansicht ausgegangen sey, daß schon in der frühern Kammer das Prinzip aufgestellt worden sey, die Städte hätten keine Ohmgeldsentschädigung zu fordern. Etwas ganz davon Verschiedenes enthalte die Frage: ob die Städte, die früher wegen ihrer Schuldenabtheilung Verträge geschlossen, nicht durch den Verlust des Ohmgelds berechtigt wären, auf eine neue Schuldenabtheilung anzutragen.

Dollmätſch bemerkt, daß deßhalb in der frühern Kammer der Weg Rechtens reſervirt worden ſey.

Sattler führt an, daß dieſer Weg den Städten von den Gerichten abgeſchlagen worden.

Hog äußert, daß den Reichſtädten gleiche Rechte gebührten, wie den Standes- und Grundherren.

Schizpel läugnet dieß, denn die Städte hätten ſich ſelbſt beſteuert, die Grundherren aber von Andern Abgaben bezogen.

Ußländer glaubt, daß man den Städten entweder ihre Schulden ganz abnehmen, oder ſie in ihre frühern Rechte einſetzen müſſe.

Jolly rechtfertigt den Umſtand, daß die Sache von den Gerichten nicht angenommen worden, dadurch, daß der Fiskus in ſtaatsrechtlichen Gegenſtänden von den Gerichten Recht zu nehmen nicht ſchuldig ſey.

Duttlinger beruft ſich auf die Zuſicherung in der Acciſordnung zu Gunſten der Städte.

Der Hr. Staatsrath Boeckh gibt an, daß dieſe Zuſicherung nur temporär ertheilt ſey. Den Städten ſey übrigens überlaſſen, eine Octroi einzuführen.

Duttlinger glaubt, daß damit den Städten nicht geholfen werde, indem dieß heiße, man gebe ihnen das Recht, das Geld aus der rechten Taſche in die linke zu thun.

Jolly bemerkt, daß die Zuſicherung in der Ohm-geldsordnung ausdrücklich nur auf zwei Jahre laute.

Noßhirt erklärt, daß er bei dieſer Gelegenheit der Anſicht des Hrn. Abg. Jolly widerſprechen wolle, daß, wenn der Staat mit einem Privaten einen Vertrag ſchließe, privatrechtliche Verfolgung nicht Statt finde.

Jolly will dieß nicht behauptet haben, ſondern

nur, daß der Staat in staatsrechtlichen Gegenständen nicht mit dem Privaten auf den Rechtsweg zu gehen habe.

Rosshirt entgegnet, daß die Form des Vertrags den privatrechtlichen Standpunkt anzeige.

Jolly behauptet, man müsse daher die Vertragsform vermeiden.

Rosshirt dagegen, man werde damit nichts gewinnen, weil es nicht auf die Worte, sondern auf die Sache ankomme.

Zacharia glaubt, daß die frühere Beschlußnahme der Kammer uns nicht binde; daß die Regierung kein Unrecht wolle und daß man daher diesen Gegenstand verschieben solle, bis über das Gesetz von den Localschulden gesprochen werde.

Duttlinger führt an, daß die Stadt Elzach bei dem Localschuldengesetze nicht vorkomme und daß daher, wenn man mit dem Grundsatz einverstanden sey, daß eine Dmgeldentschädigung den Städten nicht gegeben werde, nichts bei der Sache zu vertagen sey.

Der Hr. Staatsrath Boeckh setzt noch bei, daß vom Standpunkte der Schuldenübernahme nur die ehemaligen Reichstädte in Betracht kämen, zu denen bekanntlich Elzach nicht gehört habe.

Duttlinger führt dagegen an, daß auch Landstädten, wie z. B. Freiburg und Gengenbach, Entschädigungen wegen des Dmgelds so gut wie den Grundherren gebühre, weil sie wahre Patrimonialrechte über ihre Dependenzortschaften gehabt hätten.

Ußländer bringt noch das verlorne Salzregal in Anregung, wo ihm der Hr. Staatsrath Boeckh begegnet.

Andre kommt auf das Recht der Stadt Freiburg

wegen der Dependenzorte zurück, worin ihn Schneker unterstützt.

Wild führt an, daß die Versammlung ganz von dem wahren Gegenstande abgekommen, und Bölker, daß es gut sey, wenn die Städte über diese Sache einmal endlich bedeutet würden.

Die Kammer beschließt, dem Antrage der Commission gemäß, die Verwerfung der Petition.

Die Tagesordnung führt auf eine weitere Petition der Stadt Elzach um Verminderung der Gewerbesteuer.

Der Bericht liegt sub

Beilage Nr. 7.

an.

Reisky bemerkt, Elzach sey ein Dorf, denn die zwölf Kaufleute daselbst hätten nicht so viel Capital, als ein einziger Landfrämer; daher sey die Gewährung ihrer Bitte billig.

Cassinone vertheidigt den Bericht, indem in Elzach die gewerbtreibende Classe die Hauptclasse sey; auch gebe es Städte, die noch tiefer stehen.

Reisky führt an, daß Elzach aus den umliegenden Dörfern nichts ziehe.

Duttlinger und Andre bestätigen den schlechten Zustand von Elzach und unterstützen die Petition.

Wolf legt Werth darauf, ob das Steuercapital gebildet worden, wie das Amt noch da war, was Reisky bejaht.

Hr. Staatsrath Boeck führt an, daß solche Orte städtische Rechte haben, aber die Gewerbesteuer nicht bezahlen wollten.

Rosshirt bemerkt, daß der Charakter der Städte noch juristisch deutlich genug an Gewerben und Märkten

ten zu erkennen wäre, wenn sich auch der nationalwirthschaftliche Standpunkt geändert habe.

Reisky entgegnet, daß Elzsch zwar Mauern und Thore habe, aber diese hülfsen den Gewerben nichts.

Der Vorschlag auf Verweisung an das Staatsministerium wird mit 26 Stimmen verworfen.

Der Antrag der Commission wird mit 27 angenommen.

(Es waren nur 53 Mitglieder, ausschließlich des Präsidenten und der Regierungscommissaire, in diesem Augenblicke im Saale.)

Der Präsident bemerkt, daß die Brouillons der letzten Protokolle auf dem Secretariate zur Einsicht liegen und daß die vom Abg. Breithaupt verlangte Steuerausweisung angekommen sey.

Die nächste Sitzung wurde auf künftigen Samstag festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Kern.

Der erste Secretär:

Dr. Rosshirt.

Beilage zum Protokoll vom 9. März 1825.

Commissions-Bericht

des Abgeordneten Rosshirt über den Gesetzesentwurf, die Integral-Erneuerung der Kammer betr.

Meine Herren!

Ihre Commission hat mich beauftragt, über den Gesetzesentwurf wegen künftiger Integral-Erneuerung der Kammern, der Bestimmung der dreijährigen Dauer des Zwi-

schenraums von einem Landtage zum andern und der gleichen Budgetperiode Ihnen Vortrag zu erstatten.

Ihre Commission legt bei diesem wichtigen Gegenstande allein Werth darauf, daß ihr Bericht, die Ansichten politischer Parteien oder Einzelner in dieser, die Principien des politischen Lebens berührenden, Sache seyen, welche sie wollen, in seinem Inhalte das nicht zu verkennende Merkmal ruhiger Prüfung und parteiloser Gesinnung tragen wird. Dürften wir es bei diesen Ansprüchen, die wir auf das Urtheil anderer machen, wagen, von vorne hinein Ihren Gesinnungen eine den unsrigen entsprechende Richtung zu geben, so müssen wir gleich hier ausführen, wie dieser Gegenstand auch bei den größern constitutionellen Völkern in Anregung gekommen ist und bei allen in Anregung kommen muß, wo solche Verfassungen, wie die unsrige, sich befestigen sollen; denn eine solche Verfassung wird nur fest, wenn sie den Kreislauf durchlaufen hat, welchen sie im Geiste ihrer Grundbestimmungen machen muß. Was ist natürlicher, als der Vorschlag der Integrallerneuerung nach dem Beispiele der Engländer und Franzosen, die in der politischen Gestaltung der neueren Zeit überall unsre Muster sind? Also ist der Vorschlag der Regierung, den sie in verfassungsmäßiger Weise macht, nichts Unerhörtes, nichts Ungewöhnliches: ja er ist in Wahrheit nur ein Zeichen, daß unsre Regierung einen Weg einschlagen will, welchen andere constitutionelle Staaten mit Glück versucht haben.

Daher, meine Herren, müssen wir uns vor allem nicht bannen lassen durch allgemeine Sätze und unfruchtbare Gedanken, dergleichen z. B. sind: Haltet am Buchstaben, damit in einer bedeutungsvollen Zeit auch nichts entfliehe; lasset auch keinen Stein verändern, weil denn

doch das Gebäude dabei in Unruhe kommen könnte; bewahret euer Heiligthum, damit es ein unberührter alter Schatz werde." Ich nenne diese Gedanken unfruchtbar, weil in ihnen der Same alles Bessern modert, weil mit ihnen in Regierung und Volk alle Hoffnung, alle Spannkraft vergeht, weil durch sie im Mißtrauen und unnöthiger ängstiger Sorge der Genuß und Gewinn verloren wird, welche im öffentlichen und Privatleben nur Vertrauen und Geneigtheit, Versuche zu Fortschritten nicht auszuschlagen, gewähren können.

Ihre Commission hat daher auf solche und ähnliche Gedanken keinen Werth gelegt; sie sind den Schwachen zwar Nahrung, haben den Stärkern aber jederzeit Gift geschienen: und wollen wir ihnen auch, wie fast allen menschlichen Ideen, unter gewissen Verhältnissen ihre Anwendbarkeit zugestehen, so sind solche Verhältnisse hier nicht vorhanden, d. h. wir haben nicht die entferntesten Anzeigen, daß unsere Regierung an irgend eine andere Veränderung unserer Constitution gedacht habe oder denke. Sie hat uns vielmehr bis auf diesen Tag nur Beweise gegeben, daß sie die zarte Pflanze mit Redlichkeit und Liebe pflegt.

Wir wenden uns nun zur Prüfung des Gesetzesentwurfs selbst. Es sind zwei Punkte, die er umfaßt:

I. Die Integralerneuerung der Kammer.

II. Die Bestimmung der dreijährigen Dauer des Zwischenraums von einem Landtage zum andern.

Denn die Bestimmung hinsichtlich des Aufлагegesetzes ist nur als eine Consequenz aufgestellt, wenn sie auch auf der andern Seite als motivirend und folglich sogar zur Erklärung des zweiten Punkts dienend, aufgefaßt werden könnte. Denn wir dürfen nie vergessen, daß keines der übrigen Rechte der Kammer so sehr seiner Natur

nach an die Zeit gebunden ist, wie das Recht der Zustimmung zu den Abgaben, indem nach dem §. 62 der W. U. die Abgaben in ihrer Forterhebung nach abgelaufener Budgetszeit ausdrücklich auf eine gewisse Zeit beschränkt sind, so daß für alle folgende Zeit eine Vereinbarung über das Budget nachgesucht und bewirkt werden muß, Hier zeigt sich demnach auch zunächst praktisch die Nothwendigkeit der Versammlung der Stände in einer ganz bestimmten Zeit. Auf diesen Punkt, der dem so einfachen Gesetzesentwurfe von selbst manches Licht gibt, werden wir unten zurückkommen. Was nun zunächst

I. die Integralerneuerung an sich betrifft, so freuen wir uns, ihr auf dem doppelten Wege aller wissenschaftlichen Erkenntniß des Bessern in Staatseinrichtungen das Wort mit vollster Ueberzeugung reden zu können. Es läßt sich nämlich nachweisen

a) auf dem Wege allgemeiner Betrachtungen, daß der Vorschlag derselben nicht nur streng rechtlich, sondern auch den Interessen der Regierung und Kammer zusagend ist;

es läßt sich nicht weniger

b) auf dem Wege besonderer historischer Erfahrung darthun, daß Macht und Freiheit wahrhaft nur bestehen, wenn sie auf Institute gegründet sind, die nicht nur an sich, sondern auch in ihrer gewöhnlichen Wirksamkeit eine wenigstens für eine bestimmte Zeit gesicherte Stätigkeit mit sich führen: — es läßt sich ferner auf diesem Wege darthun, daß die ebenberührte Wahrheit gerade in Bezug auf unsern Punkt von dem Mustervolke für neuere Verfassungen praktisch erkannt wurde.

Ich fange die Nachweisung dieser Sätze damit an, von der äußern und innern Rechtlichkeit des Vorschlags

zu sprechen, denn der Deutsche (dies sey zur Ehre der Fürsten und der Unterthanen gesagt) hat immer zuerst gefragt, ob eine Maasregel recht sey, ehe er ihre Vortheile in Betracht nahm.

Vollrechtlich aber ist der Vorschlag, weil unsere Verfassungsurkunde den Weg für Verbesserungen öffnet, und weil das Volk weder etwas an seinen Rechten, noch an der Ausübung derselben, verliert.

Und würde in ersterer Hinsicht unsere Verfassungsurkunde nicht gleichsam zu Verbesserungen auffordern, ja würde sie sich für unabänderlich und folglich für unverbesserlich halten, so könnte gefragt werden, ob es im Ganzen zuträglich sey, eine solche Verfassung oder keine auf Buchstaben radicirte Verfassung, d. h. keine zur Erstarrung führende Regel zu haben.

In der andern Hinsicht sieht jeder ein, daß bei dem neuen Vorschlage das Volk, wie vorher, durch die bestimmte Zahl von Abgeordneten vertreten wird, und daß die Art ihrer Wirksamkeit durch den Entwurf nicht im geringsten berührt ist. Das Volk verliert nicht einmal etwas an der Zahl der Wahlacte, ja es gewinnt, denn während die Abgeordneten in diese Kammer, durch 63 in acht Jahren fortgesetzte Wahlacte, ernannt werden, sollen sie jetzt durch 63 auf einmal vorgenommene Wahlen aber dann so ernannt werden, daß 6 Jahre lang nirgends mehr gewählt wird. Und in Wahrheit kömmt es bei allen diesen Verfassungen nicht auf die Interessen der einzelnen Wahlbezirke so streng an, daß wie von einem erworbenen Privatrechte gesprochen werden könnte, sondern es ist die Erscheinung und das Daseyn der Kammer als Corporation, die alsbald jeden Einzelnen ergreift als Glied eines neuen Leibes, und ihn zu dieser Bestimmung erzieht. Auch ist nicht zu übersehen,

daß, so wenig das Volk ein Recht verliert, eben so wenig die Regierung ein neues Recht erwirbt, denn es steht ihr ja jeden Augenblick die Integral-Erneuerung frei, und sie wünscht nur weniger zu einem außerordentlichen Mittel (weshalb sie gleichwohl keiner Rechtfertigung bedarf) greifen zu dürfen, indem sie sich einen ordentlichen Weg der Integral-Erneuerung öffnen will. Dabei ist sogar zu bedenken, daß die Regierung in dem Verzicht auf die Partial-Erneuerung etwas aufzugeben scheint und es ist daher auch bei den Verhandlungen in der französischen Kammer des vorigen Jahrs häufig von den Opponenten bemerkt worden, daß die Integral-Erneuerung ein die Regierung beschränkendes, die Kraft der Corporation erhöhendes Element in sich trage.

Bei diesen Umständen kann kaum eine Veränderung sanfter das hergebrachte Recht berühren, als diese.

Nunmehr soll ich ausführen, daß die Integral-Erneuerung den Interessen der Regierung und der Kammer, folglich auch den des Volks, entspreche, denn nur in diesem Zusammentreffen des Interesses liegt das Criterium der Verbesserung. Das Interesse der Kammer aber wird gefördert, indem

1) nachtheilige Folgen aus dieser Veränderung nicht abzusehen sind. Gewöhnlich behauptet man zwar, daß nur durch Partial-Erneuerung der jeder bleibenden Corporation nöthige Stamm erhalten werde, allein die Erfahrung hat bewiesen, daß hierin eine Täuschung liegt. Es soll nämlich in den Kammern nicht der alte Geist für ewig erhalten werden, sondern die alte Form, das Kleid, in welchem die Kammer erscheint, und dazu bedarf es keiner großen Zahl von Männern, um so weniger, als die alte Form auch aus unsern Land-

tags-Verhandlungen erlernt werden kann. Nun ist es nicht denkbar, daß bei der Integral-Erneuerung alle Wahl-districte ihre frühern Abgeordnete vergessen, und noch nie ist etwas Aehnliches in der constitutionellen Welt vorgekommen. Die hohe Kammer braucht auch nur sich selbst anzuschauen, um meine Angabe in sich bestätigt zu finden. Und sollte ich auch zugeben müssen, daß der Geschäftsgang und das Innere der Geschäftsbehandlung durch die Uebung gewinnen müssen, welche die schon oftmals auf den Landtagen erschienenen Abgeordneten haben, so ist dieser Punkt sicherlich nicht so bedeutend, um die Vortheile aufzuwiegen, die die Integral-Erneuerung darbietet.

2) Das Prinzip der vollen, wahren Freiheit der Einzelnen und folglich Aller ist nur in der Integral-Erneuerung zu erreichen. Die Partial-Erneuerung bringt nämlich mit sich, daß nothwendig die Mehrheit Alter bleiben muß. Dieser Mehrheit, und sey sie sogar in sich zerfallen, müssen die Herbeikommenden sich unterwerfen, d. h. die mehrsten Neueren werden dahin fortgezogen, und wer sich nicht anschließt, wird von Natur aus noch so kräftig, als Einzelner schwach seyn. Bei der Integral-Erneuerung besteht die Mehrheit nur dann aus Alten, wann die Kammer Regierung und Volk befriedigt hat, denn ausserdem strebt jene oder dieses nach andern Wahlen. Im ersten Falle soll und muß die alte Kammer wirken und herrschen, wie dies in England fast immer der Fall ist, so daß die Unruhigen dort es mit der allgemeinen Vorschrift der Zusammensetzung des Parlaments selbst, in Hinsicht auf die Wahlbezirke, niemals aber mit der Integral-Erneuerung zu thun haben; im andern Falle bilden die alten Mitglieder die Minorität und die Freiheit der Einzel-

nen entwickelt sich wohlthätig; die Kammer gebiert sich wahrhaft wieder.

So ist die Integral-Erneuerung das Grab der Faction d. i. der Einseitigkeit, die Wiege erneuerter Freiheit, der ausgestreute Samen einer hoffnungsvollern Erndte auf politischem Felde.

3) In einer solchen Corporation darf kein Aristokratismus seyn. Der Patriotismus und das gegenseitige Vertrauen muß alle gleich machen, und wenn hiernach das Auge des Verstandes recht sieht, wird es seltener einen Schwachen sehen: dennoch ist bei allen solchen menschlichen Einrichtungen der Aristokratismus im Verlaufe unvermeidlich: einige denken sich besser, werden anerkannt, und mißbrauchen dieß Anerkenntniß.

Die Integral-Erneuerung zerstört dieses Gebilde und damit den gefährlichsten Feind einer Versammlung, wo das Gute in der Erfahrung Aller gefunden werden soll.

Aber auch die Regierung gewinnt in dem System der Integral-Erneuerung. Wir müssen und dürfen dieß offener noch sagen, als die Regierung selbst, die sich in solchen Vorschlägen immer mit Zartheit auszudrücken die Pflicht hat. Sie kann bei einer mit ihr harmonirenden Kammer auf die Durchführung großartiger Entwürfe im zweiten Zusammentritt rechnen, und darnach sich bereiten; sie kann ferner bei einer mit ihr nicht harmonirenden Kammer sich auf das Nothdürftige beschränken, in der Integral-Erneuerung der Hoffnung einer anders gesinnten Kammer sich hingebend. Und gerade darin liegt die reinste Garantie für die Erhaltung der Verfassung, denn wo der Mächtige hoffen kann, daß er auf dem Wege des Rechts und der Ordnung seine Wünsche erreichen werde, gebraucht er nie die

Macht. Die Integral-Erneuerung muß sich besonders da als nützlich beweisen, wo die Regierung selbst noch versuchen muß, den rechten Weg der Befestigung der Verfassung zu finden, denn die neue Kammer wird bald ihr, bald wird die Regierung nachgiebiger seyn; die alte Rechnung ist nämlich abgeschlossen, und eine neue fängt an.

Die Integral-Erneuerung ist auch sehr erkennbar eine der monarchischen Verfassung mehr entsprechende Einrichtung, denn der sichtbare Monarch verschwindet nie; die sichtbare National-Versammlung aber verschwindet im System der Integral-Erneuerung, und nur das unsichtbare Institut der Volksvertretung lebt fort. Und wer weiß nicht, wie dergleichen von den Wenigsten begriffenen Ansichten auf die Meisten wirken!

Ich übergehe die mehr abgeschliffenen Gründe, die in Unzahl in der französischen Kammer der Deputirten vom vorigen Jahre aufgestellt worden sind, wohin gehören, daß die Kammer durch die andauernde innere Verbindung ihrer Glieder an Selbstständigkeit und Macht gewinne, daß die politischen Unruhen, die die Wählerneuerung in den Gemüthern erzeugen, nicht so oft vorkommen, daß die Freiheit der Wahlen befördert werde, indem es bei Partial-Erneuerungen den Ministern leicht sey, unangenehme Personen auszuschließen, nicht aber bei den Integral-Erneuerungen (ein Satz, der sich fast immer als wahr zeigt!) — daß von der Kammer des Jahrs 1815 selbst der Antrag auf Integral-Erneuerung gemacht worden sey u. s. w. Ich übergehe diese Ansichten und nenne noch weniger die Namen ihrer Verfechter, weil die erleuchtete Versammlung nicht durch Auctoritäten, sondern durch die Sache selbst, und durch die einzig zuverlässige Lehrerin der Politik,

die Geschichte, überzeugt werden soll. Nur noch will ich anführen, daß die geistreichsten Männer der französischen Opposition dem Vorschlage der Integral-Erneuerung nur aus einem doppelten Standpunkte sich widersetzen, nämlich, theils aus dem Standpunkte der Idealisierung d. h. der cultmäßigen Verehrung der Karte, die doch ein menschliches Institut ist, ferner, der in unserer Zeit durchaus nöthigen Anhänglichkeit an alles Gegebene, um dem Schwanken der Regierungsansichten und Maximen auszuweichen, und das böse staatsrechtliche Princip der Corruption zu beseitigen, welches in unserm Jahrhundert so gewaltig sey — andertheils aus dem Standpunkte der Vorsorge für die Regierung selbst, weil die Integral-Erneuerung eigentlich republicanisch und weniger dem monarchischen Princip zuträglich sey, indem sich hiernach das Volk immer im Ganzen zu den Wahlen erhebe und darin sich recht eigentlich in der Antheilnahme an der Regierung erkenne; allein wer sieht nicht, wie auf diesem doppelten Wege der Argumente zu viel bewiesen wird, und wie es bald nur der schon im Eingange dieses Berichts bekämpfte Grundsatz des unbedingten Haltens am Alten ist, der hier geltend gemacht wird, bald eine ungewöhnliche, gewiß aber auch von einem und dem andern redlich gemeinte Vorsorge für das Interesse der Regierung, aus welcher der Vorschlag verworfen werden sollte; aber gerade in dieser Beziehung ist jedem Staatsmann zu gut bekannt, daß das Regierungs-Interesse in England und Frankreich auf das Beste gewahrt wird. Es geht daher aus den Verhandlungen der Franzosen einfach hervor, daß die Opposition hier mehr in der Richtung der in großen Staaten nöthigen stabilen Opposition, als mit wahrhaft politischen In-

teressen den Vorschlag anfocht: denn das größte politische Interesse der Franzosen ist, sich nach des großen Fox Meinung der englischen Verfassung zu accommodiren, wie unbezweifelt das größte politische Interesse Badens, sich den auf gleichem Boden erwachsenen Verfassungen Baiern's, Württemberg's und des Großherzogthums Hessen anzuschließen, indem gerade eine solche Entwicklung des öffentlichen Rechts ganz im Geiste der Bildung des germanischen Rechts liegt.

Zum Schlusse will ich noch anführen, daß auch in der französischen Kammer der Einwurf vorgekommen ist, der bei solchen Veranlassungen gewöhnlich vorkommt, daß der Vorschlag, wenn auch an sich gut, doch nicht zeitgemäß sey; und könnte man in diesem Sinne auch wirklich Bedenken erregen, so muß man nicht übersehen, daß bei uns das Nichtzeitgemäße allein darin liegen kann, daß die frühern Landtags-Verhandlungen kein festes Resultat gegeben haben, und die gegenwärtigen mit einer Abänderung der Verfassungsurkunde anzufangen scheinen: allein in Wahrheit können solche Ansichten, wenn wir die Sache selbst für gut erkennen, uns nicht binden; denn gerade hierdurch beweisen wir die Selbstständigkeit unserer Gesinnung, die schwesterlich an der Hand der Offenheit geht, und zugleich das unbegrenzte Vertrauen auf die hohe Regierung, aus welchem die Morgenröthe des schönsten Ereignisses, der innigsten Vereinbarung zwischen Fürst und Volk, hervorstiegt.

Zulezt muß ich Sie noch, meine Herren, auf die Zeugnisse der Geschichte aufmerksam machen. Das englische Parlament hat den Grundsatz der Integral-Erneuerung in sieben Jahren angenommen und zwar, wie

der große englische Publicist Blackstone sagt, unter folgenden Verhältnissen :

Man hat eingesehen, daß, wenn der gesetzgebende Körper permanent wäre, oder zusammenbliebe, so lange der Regent, der ihn zusammenruft, lebt, und dadurch ergänzt wird, daß man die erledigten Stellen durch neue Abgeordnete ausfüllt, das Uebel, wenn einmal eine fehlerhafte Richtung sich gebildet hat, unheilbar ist. Wenn dagegen verschiedene Versammlungen einander folgen und das Volk mit der gegenwärtigen unzufrieden zu seyn Grund findet, so kann es den Mängeln dieser in der nächsten Versammlung abhelfen. Hiernach kam es, daß, nach dem zweiten Statut aus dem sechsten Regierungsjahr Wilhelms und Marie, die längste Dauer des Parlaments drei Jahre seyn sollte. Durch Georg I. aber wurde bekanntlich, um den großen Kosten der häufigen Wahlen und den dabei vorgekommenen heftigen Ausbrüchen und Erbitterungen vorzubeugen, sowie zur Ruhe und Sicherheit der Regierung, die sich damals eben von einem Aufruhr erholte, dieser Zeitraum auf sieben Jahre verlängert, und das Parlament, welches auf drei Jahre gewählt war, beschloß hiernach alsbald seine eigene Fortdauer auf sieben Jahre.

Und so hat sich in England, dem freiesten Lande der Welt, diese Einrichtung bis auf den heutigen Tag bewährt, und den kräftigen Baum ruhiger Freiheit sichtbar pflegen helfen.

Auf der Grundlage dieses historischen Verhältnisses haben auch die Niederlande und die süddeutschen Staaten, mit Ausnahme Badens, ihre Fundamental-Einrichtung getroffen; wir dagegen haben uns an Frankreich angeschlossen. Frankreich aber selbst bekennt sich

seit einem Jahre zum englischen Systeme, und die Hand der Geschichte führt uns offenbar ihm nach, und daher nicht nur in den Kreis der drei größten constitutionellen Staaten, sondern, was für uns noch mehr seyn dürfte, in den Kreis unserer deutschen Schwesterstaaten. Ihre Commission schlägt Ihnen daher die unbedingte Annahme des ersten Artikels des Gesetzesentwurfs unbedingt vor.

II. In der Prüfung des zweiten Artikels unseres Entwurfs verfolge ich ganz denselben Weg.

Es fragt sich demnach zuerst, ob ein Recht verloren gehe, sofort, ob die Veränderung eine Verbesserung sey?

In der ersten Beziehung können wir mit vollster Ruhe die Frage verneinen. Weder ein Recht geht verloren, noch wird die Ausübung eines Rechts beschränkt. Die erste These ist leicht einzusehen, denn die Kammer besorgt alle diejenigen Angelegenheiten in zwei Versammlungen, die sie sonst in dreien besorgen würde. Wie wenig bedenklich dieser Punct ist, hat auch die Uebung seit dem Jahr 1819 bewiesen. Es sind nämlich sechs Jahre vorübergegangen, und die Landstände, die dreimal zusammen kommen sollten, sind, die Sache von der einen Seite angesehen, nur zweimal, dieselbe von der andern Seite betrachtet, viermal zusammengekommen. Wenn einmal feststeht, daß gewisse Angelegenheiten nur durch Beirath und Zustimmung der Stände besorgt werden können, so ist die Zeit ihrer Zusammenkunft nur dann etwas wesentliches, wenn die Regierung sie so ausdehnen kann, daß jene Angelegenheiten nicht gehörig besorgt werden würden; wo aber dieß der Fall nicht ist, geschieht dem Rechte selbst kein Eintrag. Und in Wahrheit können die Stände im ordentlichen Gange der Verwaltungsangelegenheiten dem Umfange unseres

Großherzogthums immer auf drei Jahr den Stoff zusammenhäufen lassen, der sie beschäftigt; denn gerade dafür spricht die Erfahrung in den übrigen deutschen Ländern, wovon zwei größer und in der tüchtigen Entwicklung des neuern Staatssystems auf keinen Fall weiter sind; dafür spricht insbesondere die in diesen Reichen allgemein bemerkbare Zufriedenheit der Einwohner mit dem Termine, die um so mehr in Betracht kommen muß, als nur von dem Standpunkte der Petitionen aus etwas verloren gehen könnte; dafür spricht endlich unsere eigene Erfahrung, denn wir alle müssen fühlen, daß wenn die von der Regierung angeregten Geschäfte ihren erfreulichen Ausgang nehmen, die Entwicklung ihrer Resultate um so mehr erst in einem dreijährigen Leben erkannt werden kann, als kleinere Staaten natürlich nur in längerer Zeit diejenigen Erfahrungen aufschließen, die in größern Staaten eine viel kürzere Zeit, damit aber auch die schnelle Veranlassung zu Abänderungen gewähren. Ja, die zwei größten Rechte der Stände, an der Gesetzgebung überhaupt und an der Bestimmung der Auflagen insbesondere Theil zu nehmen, werden sicherer in drei Jahren, als in zwei Jahren ausgeübt, weil eben eine größere Stätigkeit und Bestimmtheit der Ansichten dadurch möglich wird.

Für außerordentliche Verhältnisse aber liegt es immer im Interesse des Staats, seine Stände oder deren Ausschuss um sich zu haben, denn keine Zeit wird jenen Gedanken vertilgen, das schönste Ereigniß politischer Cultur, daß die Regierung am stärksten ist, wenn sie durch die Verbreitung der Ueberzeugung von der Rechtlichkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Maßregeln über das ganze Volk, in Vermittlung seiner Repräsentanten und der Publicität herrscht. Und wo die Noth am

größten, da ist die Bewirkung dieser Ueberzeugung am wichtigsten, und die schnelle Zusammenrufung der Stände oder ihres Ausschusses dasjenige Mittel, welches kein konstitutioneller Staat von sich weisen wird, wenn er seine Interessen versteht.

Aber nicht einmal die Ausübung der landständischen Rechte wird durch die vorgeschlagene Verlängerung beschränkt: denn

a) es kann nichts verschlagen, ob das Auflagegesetz für 2 oder 3 Jahre gemacht wird, wenn einmal feststeht, daß es nicht für ein Jahr gemacht wird: es kann nichts verschlagen, ob die Prüfung der Verwendung für 2 oder 3 Jahre vor sich geht, vorbehaltlich dessen, was später angeführt werden soll.

b) Kein Gesetzworschlag ist in einem wohlgeordneten Staate so wichtig, daß er nicht um ein Jahr verschoben werden dürfte. Von dringenden Provisorien kann ohnedieß nicht die Rede seyn.

c) Das Recht der Vorstellung und Beschwerde, das Recht Mißbräuche anzuzeigen, das Recht die Beamten anzuklagen, ist an sich das letzte Mittel, welches die Landstände in seiner harten Aeufferlichkeit ergreifen können, und welches nie zu spät gebraucht wird, weil, wo es zutreffend ist, jeder Tag neue Beweise liefert; welches aber überhaupt nicht übereilt werden soll.

Ich weiß übrigens wohl, was man diesen meinen Ansichten entgegen halten kann: das Volk habe ein Recht, immer um das andere Jahr sich selbst in seinen Repräsentanten thätig zu sehen, und dadurch im öffentlichen Leben durch die häufigere Uebung desselben sich zu befestigen. Allein abgesehen davon, ob bei einem kleineren Staate dieses Rechtsinteresse wirklich durch die meisten

Classen der Bürger laufe, und ob diejenigen, die es haben, nicht auf eine andere Art dasselbe befriedigen können, bleibt es zu allen Zeiten wahr, daß politische Maßregeln nicht nach dem eigensinnig egoistischen Standpunkte des Privatrechts bemessen, am wenigsten aber so betrachtet werden können, daß Regierung und Volk wie Privatpersonen einander gegenübergestellt werden: denn was der Regierung wahrhaft nützlich ist, kann dem Volke nicht schädlich seyn: auch liegt nimmermehr in der schnelleren Wiederholung der landständischen Verhandlungen, sondern in der offenen, festen Stellung der Regierung und Landstände zu einander und in dem Begreifen dieses Zustandes, die Maxime aller politischen Bildung und Verfeinerung des Volks.

Was nun die Verbesserung betrifft, die in der Ausdehnung des Zeitraums von zwei Jahren auf drei Jahre liegt, so ist nicht zu leugnen (weil wir uns vorgenommen haben, auch das Interesse der Regierung immer getreu hervorzuheben), daß die Regierung nur gewinne; denn es steht ja die Zusammenberufung in kürzerer Zeit in ihrer Macht: außerdem hat dieselbe diejenigen Punkte, aus welchen sie das allgemeine Interesse befördert sieht, so offen hervorgehoben, daß wir ihr einerseits zum Danke, andererseits zur eben so offenen Gegenerklärung verpflichtet sind. Wenn nämlich diese Veränderung an sich und ohne Verbindung mit der Integral-Erneuerung vorgeschlagen würde, so könnte Ihre Commission nicht ohne Bedenklichkeit seyn; denn es würde sich hier fragen, ob solche äußere und nichts weniger als großartig erscheinende Verhältnisse, wie Kostenersparung zu $\frac{1}{3}$, die übrigens nicht einmal gewiß ist, weil die Stände, die nur von drei zu drei Jahren zusammenkommen, leicht länger zusammen bleiben müssen; ferner wie Ver-

minderung der Arbeiten der Verwaltungsbehörden, oder gar das Privatinteresse der Abgeordneten entscheidend werden können; aber es erscheinen in Wahrheit diese Punkte uns blos als beihelfend; denn die Zugabe eines Jahres ist unbedenklich, da die Corporation durch Beibehaltung aller ihrer Mitglieder fester in den Grundsätzen steht, die sie einmal ausgesprochen hat, und welche die Regierung auch, wenn die Kammer ein Jahr schweigt, hören wird, indem sie in allen jenen Verkehrspunkten mit den Landständen, die sie nicht umgehen kann, darauf Rücksicht nehmen muß. Auch erkennen wir das vollkommene Anschließen an die Grundsätze anderer süddeutschen Staaten, als eine große Verbesserung, und unterschreiben damit das erste Argument des Vortrags des Herrn Regierungscommissärs. Die Deutschen werden nur wachsen im politischen Ansehen, wenn der Particularismus nur in der Form ist, nicht in der Sache; wenn eine politische Sprache bis in das feinste Detail unter uns gesprochen wird; wenn die öffentlichen Sitten und Gebräuche der Deutschen für alle Gauen erlernt werden können im heimischen Lande. Uebrigens muß Ihre Commission dem Vortrage des Herrn Regierungscommissärs in der Art Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß bei einem kleinen Staate Kostenersparung, der Gang der Verwaltung an jedem Tage, und die Privatanseht und Laune der Menschen nimmermehr ohne allen wirklichen Einfluß ist; so daß gerade über solche Punkte, die man in größeren Staaten am wenigsten anschlägt, in kleineren Staaten und Verhältnissen, in einzelnen Fällen, die größten Schwierigkeiten entstehen.

Ihre Commission glaubt sich durch eine kurze Darstellung ihrer Ansichten über einen Gegenstand, von welchem sich so weitläufig handeln läßt, dahin ge-

rechtfertigt zu haben, daß Sie ihr zugestehen müssen, die Prüfung sey mit Aufrichtigkeit und ohne vorgefaßte Meinung gemacht worden. In dieser Beziehung will sie Ihnen auch nicht vorenthalten, daß, soferne die neue Einrichtung allerdings ein Gewinn für die Regierung ist, sie uns nur dann schädlich werden kann, wenn Unredlichkeit sich des größten Theils unserer Mitglieder bemächtigen würde, was die göttliche Vorsehung abwenden wird, und was nach menschlichen Muthmaßungen bei einer redlichen und offenen Regierung und bei einer kleinen Zahl von Abgeordneten, die sich einander in allen ihren Verhältnissen beobachten, nicht möglich ist.

Um uns zuletzt noch über den dritten Artikel des Entwurfs zu verbreiten, haben wir, unter dem Vorschlage der Annahme desselben als Consequenz, nur dreierlei zu bemerken:

1) Es versteht sich von selbst, daß alle Beziehungen der Verfassungsurkunde ihre Disposition behalten, und nur im Geiste des Gesetzesentwurfs modificirt werden. Daher

2) ist kein Zweifel, daß der §. 62. der Verf. Urk. dermaßen in den ganzen Entwurf eingreift, daß der Art. 2. seine Interpretation daraus empfängt. Wenn nämlich gesagt ist, daß alle 3 Jahre eine Ständeversammlung Statt finden müsse, so richtet sich die Zeit durchaus nach der Periode der Bewilligung der Auflagen, denn die Regierung muß sorgen, daß vor dem Ablaufe der 6 Monate ein neues Abgabegesetz existire. Es ist natürlich, daß die Regierung auch früher die Zusammenkunft veranlassen kann, soferne sie zur Vorlage des Entwurfs des Abgabegesetzes vorbereitet ist.

3) Es ist ebenfalls kein Zweifel, daß der landständische Ausschuß nunmehr 2 Jahre die ihm im Gesetz

vom 5. October 1820 gegebene Function, hinsichtlich der Amortisationskasse, zu übernehmen hat, wobei es denn allerdings unumgänglich werden wird, daß, sofern auf einem Landtage eine vorgehende Rechnung der Amortisationskasse von den Landständen selbst nicht geprüft wurde, sie es immer von dem landständischen Ausschusse werde, damit dieser einen sichern Anhaltspunkt seines weitem Verfahrens habe. Sollte auch über die Annahme dieses Sinnes Zweifel obwalten, so wird die hohe Regierung sich nichts vergeben, wenn sie auf dem Grunde des §. 51. der Verfassungsurkunde ihre Zustimmung zu dieser Ansicht nunmehr erklärt. Doch ist es vielleicht besser, die Sache bis zum Vortrage der Commission über das Rechnungswesen der Amortisationskasse zu verschieben, und sie sonach nur hier anzudeuten.

Wenn das Schicksal es mir bestimmt hat, das Organ zu seyn, welches zuerst eine Abänderung der Constitution Ihnen in Antrag bringt, so nehmen Sie die Versicherung, daß ich wohl weiß, wie unser constitutionelles Leben noch mancher Befestigung bedarf, und daß es die erste aller Pflichten unserer Corporation ist, zu sorgen, daß nichts aus der Verfassung genommen werde, was nicht daraus genommen werden muß. Aber Ihre Commission, in ihrer Einmüthigkeit, hat mir Vertrauen eingefloßt, und die Erwägung der Schicksale der Verfassung in England und Frankreich, die gleiche Richtung derselben in Baiern, Württemberg, Hessen und Sachsen-Weimar, so wie auch in den Niederlanden, die Ansichten der freiesten Männer im freiesten Volke, die die Freiheit bewachen, wie die Mutter ihr erstes Kind, die offene, umsichtige Verhandlung der Franzosen im vorigen Jahre, die Stimme der constitu-

tionellen Welt, wie man wohl sagen kann, hat die Ueberzeugung der Nothwendigkeit der Abänderung in den Augen Ihrer Commission begründet. Ihre Constitution verliert nichts an ihrer Liberalität, wenn man diese nicht in Buchstaben und Zahlen sehen will. Ihrer Regierung ist der Wunsch zu billigen, dieselben Maasregeln in das Leben zu rufen, auf welche andere constitutionelle Regierungen bauen, und die sie deshalb gleich ursprünglich angenommen, oder nachträglich mit Zustimmung des Volkes sich eigen gemacht haben.

Ihre Commission, indem sie Ihnen, meine Herren, die Annahme des Entwurfs ohne alle Modification anrathet, hat den einzigen Wunsch, daß dieser Rath Ihren Ansichten entsprechen, Ihre Prüfung aushalten möge. Dadurch allein wird uns das Glück werden, nach dem wir ringen, die Anerkennung unserer Gesinnungen in dem Erfolge des Resultates Ihrer Discussion zu finden, was uns allein bei einem so wichtigen und in seiner Art wahrhaft einzigen Objecte, die süßeste aller Beruhigungen verschaffen kann, unsern Beruf erfüllt, Ihr und unserer Committenten Vertrauen gerechtfertigt zu haben.

Beilage Nr. 4. zum Protokoll v. 9. März.

Hochgeehrte Herren!

In Gemäßheit des §. 55 der Verfassungsurkunde übergebe ich Ihnen aus höchstem Auftrag Uebersichten sämtlicher Staatseinnahmen und Ausgaben von den Verwaltungsjahren 1821, 1822 und 1823, für die Periode vom 1. Juni 1821 bis letzten Mai 1824.

Was ich bei den Vorlagen über die Rechnungen der Amortisationskasse gesagt habe, darf ich hier wiederholen. Auch diese Uebersichten sind einfach und klar.

Jeder von Ihnen, meine Herren, wird daraus vorläufig die beruhigende Ueberzeugung schöpfen, daß wir diesen dreijährigen Zeitraum, im Allgemeinen sehr ungünstig für die Finanzen, glücklich geschlossen haben. — Das Resultat wird Ihre Erwartungen eben so übertreffen, als es die der Regierung selbst übertroffen hat.

Detairllirte Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben jedes Finanz-Administrationszweiges und über den Aufwand jedes Ministeriums werde ich Ihrer Kommission zur Einsicht und Prüfung vorlegen lassen.

Mir wird es eine angenehme Pflicht seyn, derselben jede Aufklärung zu geben, die ihr nothwendig scheint, um Ihnen, meine Herren! einen vollständigen und erschöpfenden Bericht über diese Vorlagen zu erstatten.

Dies wird mich entschuldigen, wenn ich es gegenwärtig umgehe, die übergebenen Uebersichten mit erläuternden Bemerkungen zu begleiten, Vergleichen mit den Voranschlägen zu machen, allgemeine Resultate über die Lage der Finanzen daraus zu ziehen.

Ich werde nicht versäumen, dieses nachzuholen, wenn mir der Bericht Ihrer Kommission dazu Stoff übrig läßt, oder darbietet.

Wiederholungen, unangenehm dem, der sie vorzutragen hat, unangenehm denjenigen, welche sie hören müssen, werden dadurch, ich hoffe auch zu Ihrer Zufriedenheit, meine Herren! glücklich vermieden werden.

Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungsjahre 1821.

	Rückstände.		Laufende.		Summe.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
A. Eigentliche.						
I. Von der Steuer-Administration	199,900	18½	4,670,943	12%	4,870,843	31%
II. Von der Salinen-Administration	—	—	600,000	—	600,000	—
III. Von der Post-Administration	—	—	167,755	24	167,755	24
IV. Von der Münz-Verwaltung	—	—	—	—	—	—
V. Von der Justiz- u. Polizei-Revenüen-Verwaltung	34,578	21½	552,791	18%	587,369	39%
VI. Von der Kameral-Domänen-Administration	394,194	9%	1,597,271	29%	1,991,465	39
VII. Von der Forst-Domänen-Administration	249,202	22¾	898,404	11%	1,147,606	34¾
VIII. Von der Berg- und Hütten-Verwaltung	—	—	77,798	40	77,798	40
IX. Von der Fluß- und Straßenbau-Verwaltung	—	—	6,472	16¾	6,472	16¾
X. Von der allgemeinen Kassen-Verwaltung	174,032	52¾	28,482	41¾	202,515	34
Summe	1,051,908	4¾	8,599,919	14½	9,651,827	18¾
B. Uneigentliche.						
incl. der Arterogen	—	—	—	—	2,461,427	24½
Kassasumme der Einnahmen					12,113,254	43¾

A u s g a b e.

A. Laſſen und Verwaltungskosten.

	Nachstände.	Laufende.	Summe.
	fl. ft.	fl. ft.	fl. ft.
I. Von der Steuer-Administration	43,063 20½	617,594 18½	660,657 39
II. Von der Salinen-Administration	— —	— —	— —
III. Von der Poſt-Administration	— —	— —	— —
IV. Von der Münz-Verwaltung	— —	— —	— —
V. Von der Kameral-Domänen-Administration	3,598 54⅞	83,484 16	87,083 10⅞
VI. Von der Forſt-Domänen-Administration	100,821 25⅞	982,950 41⅞	1,083,772 7
VII. Von der Berg- und Hütten-Verwaltung	17,275 6¾	517,765 20¾	535,040 27
VIII. Von der Fluß- und Straßenbau-Verwaltung	— —	213 —	213 —
IX. Von der gemeinen Kaſſen-Verwaltung	4,321 46	2,799 20¾	7,121 6¾
X. Von der allgemeinen Kaſſen-Verwaltung	— —	— —	— —
Summe	169,080 34	2,204,806 56⅞	2,373,887 30⅞

	Rückstände.		Laufende.		Summe.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
B. Eigenthlicher Staatsaufwand.						
I. Staats-Ministerium.						
I. Civilliste,	3857	4	1415,966	11	4419,823	15
= II. Landstände,	—	—	20,552	38	20,552	38
= III. Großherzogliches Geheimdes Cabinet	—	—	7,384	56	7,384	56
= IV. Staats-Ministerium	646	32	23,732	59	24,379	31
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	55	15	2,394	38	2,449	53
Summe	4,558	51	1,170,031	22	1,174,590	43
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.						
I. V. Ministerium	—	555	36,476	41½	37,032	24½
= VI. Befandtschaften	2,048	35½	75,015	2½	77,063	38
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	342	47	38,952	52	39,295	39
Summe	2,947	5½	150,444	36	153,391	41½
III. Oberstes Justiz-Departement.						
I. VII. Oberstes Justiz-Departement	—	1,606	149,590	26¾	151,196	44½
= VIII. Gerichts-Hofe	—	—	2,621	26	2,621	26
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—	—	—
Summe	1,606	17½	152,211	52¾	153,818	40¾

IV. Ministerium des Innern.

	Rückstände.		Laufende.		Summe.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Tit. IX. Ministerium mit Branchen	237	30	96,914	54 $\frac{1}{4}$	97,152	24 $\frac{1}{4}$
= X. Kreis-Inspectorien	491	4	230,352	32	230,843	36
= XI. Bezirks-Justiz und Polizei	15,964	$\frac{3}{4}$	711,480	11 $\frac{1}{2}$	727,444	12 $\frac{1}{4}$
= XII. Kustus	1,425	45	28,725	31 $\frac{3}{4}$	30,151	16 $\frac{3}{4}$
= XIII. Lebranstalten	10,357	12	137,246	21 $\frac{3}{4}$	147,603	33 $\frac{3}{4}$
= XIV. Wasser- und Straßenbau	317	49	564,359	42 $\frac{3}{4}$	564,677	31 $\frac{1}{4}$
= XV. Landes-Vermessung	—	—	1,900	13	1,900	13
= XVI. Milde Fonds und Armenanstalten	2,032	14 $\frac{1}{2}$	51,330	4 $\frac{1}{2}$	53,362	19
= XVII. Zucht-, Irren- und Siechenhäuser	845	—	68,193	39	69,038	39
= XVIII. Land-Gesint	—	—	50,000	—	50,000	—
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	14,058	30 $\frac{1}{4}$	53,428	43	67,487	13 $\frac{1}{4}$
Summe	45,729	5 $\frac{1}{2}$	1,993,931	53	2,039,660	58 $\frac{1}{2}$

V. Kriegs-Ministerium.

Tit. XIX. MilitairEtat	167,596	48 $\frac{1}{2}$	1,577,845	21 $\frac{1}{2}$	1,745,442	10
----------------------------------	---------	------------------	-----------	------------------	-----------	----

	Rückstände.		laufende.		Summe.	
	fl.	ft.	fl.	ft.	fl.	ft.
VI. Finanz- = Ministerium.						
Tit. XX. Finanz- Ministerium mit Branchen	874	18 3/4	77,740	50 1/4	78,615	9
= XXI. Central- Kassen	—	—	16,602	59 3/4	16,602	59 3/4
= XXII. Ober- Rechnungs- Kammer	—	—	23,790	1 3/4	23,790	1 3/4
= XXIII. Land- Baureisen	1,014	31 1/2	100,649	5 3/4	101,663	36 3/4
= XXIV. Zur Beförderung des Bergbaues	—	—	—	—	—	—
= XXV. Zur Schutzdenkigung	—	—	955,000	—	955,000	—
= XXVI. Zu Entschädigungen	7,970	44 3/4	57,584	57 1/4	65,555	42
= XXVII. Zu Pensionen	35,118	12	884,614	17 1/2	919,732	29 1/2
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	3,851	20 1/2	43,685	28	47,536	48 1/2
Summe	48,829	7 1/2	2,159,667	39 3/8	2,208,496	46 7/8

Reception.

I. Staats- Ministerium	4,558	51	1,170,031	22	1,174,590	13 1/2
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	2,947	5 1/2	150,444	36	153,391	41 1/2
III. Oberstes Justiz- Department	1,606	17 1/2	152,211	52 1/4	153,818	10 1/4
IV. Ministerium des Innern	45,729	5 1/2	1,993,931	53	2,039,660	58 1/2
V. Kriegs- Ministerium	167,596	48 1/4	1,577,845	21 1/4	1,745,442	10
VI. Finanz- Ministerium	48,829	7 1/2	2,159,667	39 3/8	2,208,496	46 7/8
Summe	271,267	15 1/4	7,204,132	44 7/8	7,475,400	2 1/2

	Stückstände.		Laufende.		Summe.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Recapitulation der Ausgaben.					
A. Kassen und Verwaltungskosten	169,080	34	2,204,806	56 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{8}$	2,373,887
B. Eigenthlicher Staats-Zufwand	271,267	15 $\frac{1}{4}$	7,204,132	44 $\frac{1}{8}$	7,475,400
C. Summa der eigentlichen Ausgaben	440,347	49 $\frac{1}{4}$	9,408,939	41 $\frac{1}{8}$	9,849,287
Uneigentliche Ausgaben, incl. der Arretagen und Rechnungssette	—	—	—	—	2,263,967
Zotalsumme der Ausgaben	—	—	—	—	12,113,254

	1820.		1821.	
Bilan z über den Betriebs-Fond.				
1. Kassen = Reste	275,777	23	321,144	37 $\frac{1}{8}$
2. Natural = Vorräthe nach Anlage Nr. 1.	753,546	56	491,144	56 $\frac{1}{4}$
3. Activ = Reste der Verwaltungskassen, nach Anf. Nr. 2.	1,886,943	39 $\frac{1}{8}$	2,084,321	8 $\frac{1}{4}$
4. Aus der Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben, nach Anlage Nr. 3.	50,187	17	87,949	55 $\frac{1}{8}$
Summe	2,966,455	15 $\frac{1}{8}$	2,984,560	38

	Passiva.	
1. Der Verwaltungskassen nach Anlage Nr. 2.	87,899	22
2. Vom eigentl. Staats-Zufwand, nach Anf. Nr. 2.	244,649	40 $\frac{1}{8}$
3. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben, nach Anlage Nr. 3.	348,092	20 $\frac{1}{8}$
Summe	680,641	23 $\frac{1}{2}$
Kassirer = Reste, Betriebs-Fonds	2,285,813	52 $\frac{1}{8}$
Summe	2,966,455	15 $\frac{1}{8}$

Kassirer am 2. Februar 1825. Großherzogliche Ber- Rechnungs-Kammer. Theobald.

Nr. 1.

Uebersicht über den Geldwerth sämmtlicher bei den Domainen-Verwaltungen am 1. Juni 1821 und 1822 bestandener Naturalien-Vorräthe.

Anmerkung. Der Berechnung des Geldwerthes liegen die sogenannten Aufrechnungs-Preise für das Durlacher Maas zum Grunde, als: für's

Malter Weizen und Kernen	8 fl. — fr.
- Halbweizen	7 — —
- Korn, Mühlkorn u. gemischte Frucht	5 — 30 —
- Bohnen, Erbsen, Linsen	6 — —
- Wicken	5 — 24 —
- Welschkorn	5 — 20 —
- Gerste	5 — —
- Dinkel	4 — —
- Haber	3 — 30 —
- Einkorn	3 — —
Centner Heu	— 48 —
Hundert Gebund Stroh	10 — —
Ohm Wein	10 — —

Namen der Domainen-Verwaltungen.	Am 1. Juni 1821 nach den Sturz = Protokollen.		Am 1. Juni 1822 nach den Rechnungen.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Pfullendorf	2/346	46 ³ / ₄	2/131	19
Meersburg	96/033	56 ¹ / ₂	67/458	51
Konstanz	47/021	11 ³ / ₄	34/407	31
Nadolphzell	9/887	1 ¹ / ₂	14/222	8
Stockach	19/169	12 ¹ / ₂	13/955	32
Ehingen	5/618	¹ / ₂	4/204	10 ³ / ₄
Willingen	4/713	27 ¹ / ₄	4/039	26
Bonndorf	5/867	10	5/536	54
Ehingen	29/339	15 ¹ / ₂	16/149	46
Beuggen	14/207	18 ¹ / ₄	8/531	40
Lörrach	42/788	8	28/341	20
St. Blasien	—	—	—	—
Schönau	—	—	—	—
Müllheim	35/694	54	16/339	25
Heitersheim	19/290	1	16/655	28
Richfinsbergen	28/916	14	8/438	28
Freiburg	42/561	42 ³ / ₄	20/531	54
Waldfisch	3/898	31 ¹ / ₂	5/454	15
Emmendingen	54/473	17	29/108	35
Kenzingen	17/196	40 ¹ / ₂	9/830	32
—	479/022	46 ³ / ₄	305/337	14 ³ / ₄

Namen der Domänen-Verwaltungen.	Am 1. Juni 1821 nach den Sturz- Protokollen.		Am 1. Juni 1822 nach den Nennungen.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Ettenheim	3,077	38	2,220	49
St. Georgen	5,464	7 $\frac{1}{4}$	6,406	13
Lahr	6,528	29	3,836	7
Gengenbach	3,009	47	1,303	21
Offenburg	9,389	33	6,546	—
Rorb	3,961	46	5,149	35
Oberkirch	4,083	39 $\frac{3}{4}$	3,183	22
Bühl	2,745	9 $\frac{1}{4}$	1,593	50
Baden	4,985	48	1,317	15
Gernsbach	737	25 $\frac{1}{2}$	1,139	50
Rastadt	10,554	24	7,884	—
Ettlingen	9,201	56	5,651	50
Karlsruhe	4,804	27	6,210	13
Durlach	49,617	28 $\frac{1}{2}$	18,295	49
Freuzheim	11,664	1	8,592	55
Stein	8,376	50	6,951	13
Bretten	19,496	9 $\frac{3}{4}$	14,950	9
Bruchsal	12,138	49	17,719	22
Unterwisheim	20,999	— $\frac{1}{4}$	11,272	32
Rauenberg	20,695	15 $\frac{1}{4}$	15,265	1
Sinsheim	5,269	18 $\frac{3}{4}$	1,805	19
Waghäusel	5,299	7 $\frac{1}{4}$	2,692	41
Schwezingen	15,710	43 $\frac{3}{4}$	12,070	27
Mannheim	12,393	11 $\frac{1}{4}$	7,809	31
Weinheim	9,054	20 $\frac{1}{2}$	1,907	19
Heidelberg	6,233	43	5,068	4
Neckargemünd	8,974	48 $\frac{1}{2}$	8,916	42
Mosbach	57	12 $\frac{3}{4}$	48	13
Tauber-Bischofsheim	—	—	—	—
—	274,524	9 $\frac{1}{4}$	185,807	42
—	479,022	46 $\frac{3}{4}$	305,337	14 $\frac{3}{4}$
Summe	753,546	56	491,144	56 $\frac{3}{4}$

Karlsruhe im Jänner 1825.

Großherzogliche Kassen Commission.

Sehardt.

Wolff.

Summarische Uebersicht über die Activ- und Passiv-Resse am Anfang und am Ende
des Verwaltungs-Jahrs 1821.

Nro. 2.
am Schluß d. J. 1820. am Schluß d. J. 1821.

Passiv-Resse

am Schluß d. J. 1820. am Schluß d. J. 1821.

Von den einzelnen Administrationen:

I. der Steuer-Administration . . .	10	437,747	52 $\frac{3}{8}$	451,857	8,960	37 $\frac{1}{2}$	7,628	2
II. der Salinen-Administration . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
III. der Post-Administration . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. der Münz- u. Verwaltung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
V. der Justiz- u. Polizei-Revenüen- Verwaltung . . .	$\frac{1}{4}$	413,499	14	60,154	52	36	—	77
VI. der Cameral- u. Domain-Administ. VII. der Forst- u. Hutten-Verwalt. VIII. der Berg- u. Straßenbau- u. Verm. IX. der allgem. Cassen-Verwaltung X. der allgem. Cassen-Verwaltung	—	1,095,404 406,267 — 31,403	26 52 $\frac{1}{2}$ — 15	951,850 422,889 — 191	58,397 20,488 — —	27 41 $\frac{1}{2}$ — —	56,455 20,864 — —	41 $\frac{5}{8}$ 10 $\frac{1}{4}$ — 4
Summa	8 $\frac{1}{4}$	2,084,321	39 $\frac{3}{8}$	1,886,943	87,899	22	85,059	40 $\frac{1}{8}$

Eigentlicher Staats-Aufwand.

I. Staats-Ministerium . . .	1,391	40	4,901	49
II. Ministerium d. auswärt. Angelegen. III. Oberstes Justiz-Departement . . .	661	52	488	50
IV. Ministerium des Innern . . .	17	12	237	13
V. Kriegs-Ministerium . . .	30,737	40	36,835	20 $\frac{1}{4}$
VI. Finanz-Ministerium . . .	173,007	42 $\frac{1}{2}$	22,374	38 $\frac{1}{4}$
Für sämtl. Minist. gemeinschaftl. Ausgaben	29,414	8 $\frac{1}{8}$	48,975	26 $\frac{1}{4}$
Summa . . .	9,419	26 $\frac{1}{4}$	113	25
Summa . . .	244,649	40 $\frac{7}{8}$	113,926	41 $\frac{1}{4}$

Nro. 3.
 Uebersicht über die Activen und Passiven am Anfang und am Ende des Verwaltungs-
 Jahrs 1821, nach der Rechnung über die uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben.

Activa		Passiva	
am Schluß d. J. 1820.	am Schluß d. J. 1821.	am Schluß d. J. 1820.	am Schluß d. J. 1821.
16,492 35%	17,420 79%	—	—
4,191 50%	9,787 19	—	—
—	32,502 51	—	—
—	5,222 44%	—	—
—	—	17,556 9	31,643 23%
—	—	21,536 11%	—
—	—	—	4,000 —
—	—	309,000 —	265,712 52
—	—	—	7,243 31%
—	—	—	—
—	—	—	211,650 —
50,187 17	87,949 55%	348,092 20%	520,149 47%

Summa

Vorschüsse an die Steuer-Pericquatoren
 Vorschüsse bei d. indirect. Steuer-Verw.
 Vorschüsse mehrerer Cassen an Privaten
 Forderung der General-Casse an die
 Amortisations-Casse wegen Heberste-
 ferung der Eisenwerke an letztere.
 Forderung der General-Casse an die
 Amortisations-Casse wegen Activ-
 und Passiv-Kosten.
 Vorschüsse von Steuer-Reclamanten
 Besor oder Guthaben der Berrechner
 Vorschuß von Privaten (Gemeinde
 Weisweil)
 Forderung der Amortisations-Casse an
 die Naturalien-Vorräthe
 Forderung d. Amortisations-Casse vom
 Vermögensstock betrübend.
 Forderung der Amortisations-Casse
 von den Zirkagen betrübend
 Forderung der Amortisations-Casse
 von der Anticipation betrübend.

Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungsjahr 1822.

	Einnahme.		Ausgaben.		Summe.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
A. Eigentliche.						
I. Von der Steuer-Administration	214,337	56	4,705,479	6 $\frac{3}{4}$	4,919,817	2 $\frac{3}{4}$
= II. Von der Salinen-Administration	—	—	599,105	20	599,105	20
= III. Von der Post-Administration	—	—	166,869	7 $\frac{1}{2}$	166,869	7 $\frac{1}{2}$
= IV. Von der Münz-Verwaltung	—	—	—	—	—	—
= V. Von der Justiz- und Polizei-Neven-Verwaltung	64,213	37 $\frac{3}{4}$	543,419	47	607,633	24 $\frac{3}{4}$
= VI. Von der Cameral-Domänen-Administration	677,676	58 $\frac{5}{8}$	1,459,727	24 $\frac{1}{4}$	2,137,404	22 $\frac{3}{8}$
= VII. Von der Forst-Domänen-Administration	220,778	10 $\frac{1}{8}$	686,363	$\frac{1}{4}$	907,141	10 $\frac{3}{8}$
= VIII. Von der Berg- und Hütten-Verwaltung	—	—	80,000	—	80,000	—
= IX. Von der Fluss- u. Straßenbau-Verwaltung	60,076	35 $\frac{3}{4}$	7,791	58 $\frac{1}{4}$	—	—
= X. Von der allgemeinen Casen-Verwaltung	1,237,083	17 $\frac{3}{8}$	8,360,855	25 $\frac{3}{4}$	9,597,938	43
Summe	12,377,083	17 $\frac{3}{8}$	12,377,083	17 $\frac{3}{8}$	12,377,083	17 $\frac{3}{8}$
B. Uneigentliche.						
incl. der Arrecagen	—	—	—	—	2,495,643	29 $\frac{1}{2}$
Totalsumme der Einnahmen	—	—	—	—	12,093,582	12 $\frac{1}{2}$

	Rückfände.		Kaufende.		Summe.	
	fl.	ft.	fl.	ft.	fl.	ft.
A. Laßen und Verwaltungs-Kosten.						
I. Von der Steuer-Administration	47,817	30¼	494,949	49	542,767	19¼
II. Von der Salinen-Administration	---	---	---	---	---	---
III. Von der Post-Administration	---	---	---	---	---	---
IV. Von der Münz-Verwaltung	---	---	---	---	---	---
V. Von der Justiz- und Polizei-Revenüen-Verwaltung	1,112	13¾	85,115	3½	86,227	17¼
VI. Von der Cameral-Domänen-Administration	70,816	1	669,402	7½	740,218	8½
VII. Von der Forst-Domänen-Administration	29,006	56⅞	338,545	47⅞	367,552	44¼
VIII. Von der Berg- und Hütten-Verwaltung	---	---	---	---	---	---
IX. Von der Fluß- und Straßen-Verwaltung	---	---	10	5	10	5
X. Von der allgemeinen Cassen-Verwaltung	821	29¼	816	24½	1,637	53¼
Summe	149,574	11¾	1,588,839	16½	1,738,413	27½

M u s s b e.

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
X. B. Eigenthlicher Staats-Aufwand.										
Tit. I. Ewiltiste, Wittumsgehalte und Appanagen	5,890	34	1,117,900	44 ³ / ₄	1,123,791	48 ³ / ₄				
= II. Landstände			80,813	41 ¹ / ₂	80,813	41 ¹ / ₂				
= III. Großherzoglich Geheimen Cabinet	253	12 ¹ / ₂	6,703	53	6,957	5 ¹ / ₂				
= IV. Staats-Ministerium	—	—	22,109	56 ³ / ₄	22,109	56 ³ / ₄				
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	2,021	35	8,076	21	10,097	56				
Summe	8,165	21 ¹ / ₂	1,235,604	36 ¹ / ₂	1,243,769	58				
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.										
Tit. V. Ministerium	342	43 ¹ / ₂	33,745	34	34,088	17 ¹ / ₂				
= VI. Gesandtschaften	1,755	1 ¹ / ₂	79,466	25	81,221	25 ¹ / ₂				
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	3,451	32	27,017	42 ¹ / ₂	30,469	14 ¹ / ₂				
Summe	5,549	16	140,229	41 ¹ / ₂	145,778	57 ¹ / ₂				
III. Oberstes Justiz-Departement.										
Tit. VII. Oberstes Justiz-Departement	371	11	15,600	24 ¹ / ₂	15,971	35 ¹ / ₂				
= VIII. Gerichtshöfe	767	32 ³ / ₄	148,192	50 ¹ / ₄	148,960	23				
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	—	—	257	20	257	20				
Summe	1,138	43 ³ / ₄	164,050	34 ³ / ₄	165,189	18 ¹ / ₂				

	Rückstände.		Laufende.		Summe.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
IV. Ministerium des Innern.						
Tit. IX. Ministerium mit Branchen	594	46	91,990	43 ³ / ₄	92,585	29 ³ / ₄
= X. Kreis-Directorien	4,598	10 ¹ / ₂	231,132	38 ³ / ₄	235,721	49 ³ / ₄
= XI. Bezirks-Justiz und Polizei	4,405	35 ³ / ₄	731,495	45 ¹ / ₂	735,901	21 ¹ / ₄
= XII. Justiz	11,502	15	42,785	26 ¹ / ₂	54,287	41 ¹ / ₂
= XIII. Lebranstalten	36,300	56 ¹ / ₂	152,076	50 ³ / ₄	188,377	47 ³ / ₄
= XIV. Wasser- und Straßenbau	2,376	6	581,165	33 ¹ / ₄	583,541	39 ¹ / ₄
= XV. Landes-Vermessung	120	20	2,101	26	2,221	46
= XVI. Milde Fonds und Armenanstalten	4,260	20 ¹ / ₂	43,985	25	48,245	45 ¹ / ₂
= XVII. Buchz., Press- und Stechenhäuser	606	21	57,949	8	58,555	29
= XVIII. Land-Gefüt	—	—	50,000	—	50,000	—
Verchiedene und außerordentliche Ausgaben	10,384	51 ¹ / ₂	22,744	33 ¹ / ₂	33,129	25
Summe	75,149	42 ³ / ₄	2,007,418	31	2,082,568	13 ³ / ₄

V. Kriegs-Ministerium.

Tit. XIX. Militär-Etat	22,374	38 ³ / ₄	1,638,028	19 ¹ / ₂	1,660,402	57 ³ / ₄
----------------------------------	--------	--------------------------------	-----------	--------------------------------	-----------	--------------------------------

VI. Finanz- = Ministerium.		Rückstände.		Laufende.		Summe.	
	fl.	ft.	fl.	ft.	fl.	ft.	
Tit. XX. Finanz- Ministerium mit Branchen	2,000	57½	73,352	48¾	75,353	46¾	
= XXI. Central- Kassen	123	53½	15,231	34¾	15,355	27¾	
= XXII. Ober- Rechnungs- Kammer	558	49	23,242	59¼	23,802	48¾	
= XXIII. Land- Baumeisen	594	41¾	199,182	40¾	199,776	52	
= XXIV. Zur Beförderung des Bergbaues	—	—	—	—	—	—	
= XXV. Zur Schuldentilgung	5,894	40	905,200	—	911,094	40	
= XXVI. Zu Entschädigungen	8,773	56¾	54,861	17½	63,634	58¾	
= XXVII. Zu Pensionen	32,158	58¾	869,324	32¾	901,483	30¾	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	26,313	5	70,686	41½	96,999	46½	
Summe	76,418	30¾	2,211,083	18¾	2,287,501	49¾	
R e c e p t u l a t i o n.							
I. Staats- Ministerium	8,165	21½	1,235,604	36½	1,243,769	58	
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	5,549	16	140,229	41½	145,778	57½	
III. Oberstes Justiz- Departement	1,138	43¾	164,050	34¾	165,189	18½	
IV. Ministerium des Innern	75,149	42¾	2,007,418	31	2,082,568	13¾	
V. Kriegs- Ministerium	22,374	38¾	1,638,028	19½	1,660,402	57¾	
VI. Finanz- Ministerium	76,418	30¾	2,211,083	18¾	2,287,501	49¾	
Summe	188,796	13¾	7,396,415	2	7,585,211	15¾	

	Rückstände.	Laufende.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Recapitulation der Ausgaben.			
A. Kassen und Verwaltungskosten	449,574 11 ¹ / ₈	1,588,839 16 ¹ / ₂	1,738,413 27 ¹ / ₈
B. Eigenthlicher Staats-Aufwand	188,796 13 ¹ / ₈	7,396,415 2	7,585,211 15 ¹ / ₈
C. Summe der eigentlichen Ausgaben	338,370 24 ³ / ₈	8,985,254 18 ¹ / ₂	9,323,624 42 ¹ / ₈
Uneigentliche Ausgaben, incl. der Arterragen und Rechnungreste	—	—	2,769,937 29 ³ / ₄
Zotalsumme der Ausgaben	—	—	12,093,562 12¹/₂

Bilan z
über den Betriebs-Fond.
der Activa.

1. Kassen - Reste	321,144 37 ¹ / ₈	367,576 20 ³ / ₈
2. Natural - Vorräthe nach Anlage Nr. 1.	491,144 56 ³ / ₄	304,673 33
3. Activ - Reste der Verwaltungs - Kassen, nach Anh. Nr. 2.	2,084,321 8 ¹ / ₄	1,955,244 54 ¹ / ₈
4. Aus der Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben, nach Anlage Nr. 3.	87,949 55 ⁷ / ₈	85,281 50 ⁷ / ₈
Summe	2,984,560 38	2,712,776 37⁷/₈

Passiva.

1. Der Verwaltungs - Kassen nach Anlage Nr. 2.	85,059 40 ⁷ / ₈	93,703 58 ³ / ₈
2. Vom eigentl. Staats - Aufwand, nach Anh. Nr. 2.	113,926 41 ³ / ₄	92,099 43 ¹ / ₂
3. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben, nach Anlage Nr. 3.	520,149 47 ³ / ₈	263,597 34
Summe	719,136 9¹/₄	449,401 15⁷/₈

Rest, Betriebs-Fonds 2,265,424 28³/₄ 2,263,375 22
 Großherzogliche Ober - Rechnungs - Kammer.
 Beobacht.

Kassirer am 2. Februar 1825.

Uebersicht über den Geldwerth sämmtlicher bei den
 Domainen-Verwaltungen am 1. Juni 1822 und
 1823 bestandener Naturalien-Vorräthe.

Anmerkung. Der Berechnung des Geldwerthes liegen die sogenannten Aufrechnungs-Preise für das Durlacher Maas zum Grunde, als: für

Malter Weizen und Kernen	8 fl. — fr.
- Halbweizen	7 — —
- Korn, Mühlkorn u. gemischte Frucht	5 — 30 —
- Bohnen, Erbsen, Linsen	6 — —
- Wicken	5 — 24 —
- Welschkorn	5 — 20 —
- Gerste	5 — —
- Dinkel	4 — —
- Haber	3 — 30 —
- Einkorn	3 — —
Centner Heu	— — 48 —
Hundert Gebund Stroh	10 — —
Dhm Wein	10 — —

Namen der Domainen-Verwaltungen.	Am 1. Juni 1822 nach den Rechnungen		Am 1. Juni 1823 nach den Rechnungen.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Wullendorf	2,131	19	1,544	55
Meersburg	67,458	51	46,020	—
Konstanz	34,407	31	14,348	47
Nadolphzell	14,222	8	8,487	21
Stoekach	13,955	32	2,537	30
Thengen	4,204	10 ^{3/4}	2,655	45
Willingen	4,039	26	2,950	34
Bonndorf	5,536	54	1,336	46
Thiengen	16,149	46	4,842	55
Reuggen	8,531	40	3,384	17
Pörrach	28,341	20	15,752	55
St. Blasien	—	—	—	—
Schönau	—	—	—	—
Mühlheim	16,339	25	10,784	30
Heitersheim	16,655	28	2,428	40
Kichlinsbergen	8,438	28	4,865	9
Freiburg	20,531	54	17,020	22
Waldkirch	5,454	15	2,839	44
Emmendingen	29,108	35	30,062	52
Kenzingen	9,830	32	7,258	59
—	305,337	14 ^{3/4}	179,122	1

Namen der Domainen-Verwaltungen.	Am 1. Juni 1822 nach den Rechnungen.		Am 1. Juni 1823 nach den Rechnungen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Ettenheim	2,220	49	4,013	33
St. Georgen	6,406	13	2,522	33
Lahr	3,836	7	3,138	23
Gengenbach	1,303	21	3,130	16
Offenburg	6,546	—	4,903	59
Korb	5,149	35	2,953	26
Oberkirch	3,183	22	3,410	13
Bühl	1,593	50	3,905	4
Baden	1,317	15	7,054	9
Gernsbach	1,139	50	944	49
Rastatt	7,884	—	4,804	30
Erlingen	5,651	50	5,493	54
Karlsruhe	6,210	13	2,143	56 ¹ / ₂
Durlach	18,295	49	16,780	38 ¹ / ₄
Forzheim	8,592	55	7,971	40
Stein	6,951	13	4,909	20
Bretten	14,950	9	8,732	51
Bruchsal	17,719	22	7,134	4
Unteröwisheim	11,272	32	10,893	25
Rauenberg	15,265	1	3,938	—
Sinzheim	1,805	19	511	40
Waghäusel	2,692	41	1,158	51
Schwezingen	12,070	27	1,870	20
Mannheim	7,809	31	4,537	27
Weinheim	1,907	19	1,613	27 ¹ / ₄
Heidelberg	5,068	4	4,345	44
Neckargemünd	8,916	42	2,723	57
Drosbach	48	13	11	22
Kauber-Bischofsheim	—	—	—	—
—:—	185,807	42	125,551	32
—:—	305,337	14 ³ / ₄	179,122	1
Summe —:—	491,144	56 ³ / ₄	304,673	33

Karlsruhe im Jänner 1825.

Großherzogliche Kassen-Commission.

Eschardt.

Wolff.

Summarische Uebersicht über die Activ- und Passiv-Resse am Anfang und am Ende des Verwaltungs-Jahrs 1822.

Nro. 2.

am Schluß d. J. 1821. am Schluß d. J. 1822.

am Schluß d. J. 1821. am Schluß d. J. 1822.

Activ-Resse	Passiv-Resse	Nro. 2.	
am Schluß d. J. 1821.	am Schluß d. J. 1821.	am Anfang	am Ende
437,747	411,377	33	33
—	—	—	—
—	—	—	—
113,499	—	—	—
1,095,404	878	52	52
406,267	43,412	31 $\frac{1}{8}$	31 $\frac{1}{8}$
—	38,000	58 $\frac{1}{4}$	58 $\frac{1}{4}$
—	—	—	—
31,403	—	—	—
2,084,321	85,059	40 $\frac{1}{8}$	40 $\frac{1}{8}$
	93,703	58 $\frac{3}{8}$	58 $\frac{3}{8}$

Von den einzelnen Administrationen:

- I. der Steuer-Administration 7,628
- II. der Einnahmen-Administration —
- III. der Post-Administration —
- IV. der Münz-Administration —
- V. der Justiz- u. Polizey-Bevenden-Administration 77
- VI. der Cameral- u. Domain-Administ. 56,455
- VII. der Berg- u. Hütten-Administ. 43,412
- VIII. der Berg- u. Hütten-Verwalt. 20,864
- IX. der Fluß- u. Straßenbau-Verw. —
- X. der allgem. Cassen-Verwaltung 34

Summa

Eigentlicher Staats = Aufwand.

I. Staats- Ministerium	4,901	49	1,594	34 $\frac{1}{2}$
II. Ministerium d. auswärt. Angelegend.	488	50	1,345	1 $\frac{1}{2}$
III. Oberstes Justiz- Departement	237	13	34	34
IV. Ministerium des Innern	36,885	20 $\frac{1}{4}$	25,462	55 $\frac{3}{4}$
V. Kriegs- Ministerium	22,374	38 $\frac{1}{4}$	21,769	26 $\frac{1}{2}$
VI. Finanz- Ministerium	48,975	26 $\frac{1}{4}$	41,892	56 $\frac{1}{4}$
Sür sämmtl. Minist. gemeinschaftl. Ausgaben	113	25	—	—
Summa	113,926	41 $\frac{3}{4}$	92,099	43 $\frac{1}{4}$

Nro. 3.

Uebersicht über die Activen und Passiven am Anfang und am Ende des Verwaltungs-Jahrs 1822, nach der Rechnung über die uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben.

Activa		Passiva	
am Schluß d. S. 1821.	am Schluß d. S. 1822.	am Schluß d. S. 1821.	am Schluß d. S. 1822.
17,420 19 ¹ / ₂	14,412 13	—	—
9,787 19	35,441 30 ³ / ₄	—	—
55,519 33	35,428 7	—	—
5,222 44 ³ / ₄	—	—	—
—	—	31,543	23 ³ / ₂
—	—	—	—
—	—	4,000	—
—	—	—	—
—	—	265,712	52
—	—	7,243	31 ¹ / ₄
—	—	—	—
—	—	—	5,055
—	—	211,650	—
87,949 55 ³ / ₄	85,281 50 ³ / ₄	520,149	47 ³ / ₄
		263,597	34
		Summa	

Vorschüsse an die Steuer-Perceptoren
 Vorschüsse bei d. indirect. Steuer-Verw.
 Vorschüsse mehrerer Cassen an Privatens
 Forderung der General-Casse an die
 Amortisations-Casse wegen Uebersie-
 ferung der Eisenwerke an letztere.
 Forderung der General-Casse an die
 Amortisations-Casse wegen Activ-
 und Passiv-Reflex.
 Vorschüsse von Steuer-Reclamanten
 Vorw. oder Guthaben der Verrechnen
 Vorschuß von Privatens (Gemeinde
 Weisweil)
 Forderung der Amortisations-Casse an
 die Naturalien-Vorräthe
 Forderung d. Amortisations-Casse vom
 Vermögensfuß herrührend.
 Forderung der Amortisations-Casse
 von den Arteragen herrührend.
 Forderung der Amortisations-Casse
 von der Anticipation herrührend.

Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungs-Jahre 1824.

	Einnahme.		Ausgaben.		Summe.
	fl.	fr.	fl.	fr.	
A. Eigentliche.					
I. Von der Steuer-Administration	241,718	55 ³ / ₄	4,698,702	57 ¹ / ₄	4,940,421 53
II. Von der Salinen-Administration	—	—	599,105	20	599,105 20
III. Von der Post-Administration	—	—	166,640	17	166,640 17
IV. Von der Münz-Verwaltung	—	—	—	—	—
V. Von der Justiz- u. Polizei-Revenuen-Verwaltung	77,853	16	683,452	15	761,305 31
VI. Von der Kameral-Domänen-Administration	434,838	12 ³ / ₄	1,412,181	12 ⁷ / ₈	1,847,019 25 ⁵ / ₈
VII. Von der Forst-Domänen-Administration	228,032	6 ³ / ₄	1770,957	58	998,990 4 ³ / ₄
VIII. Von der Berg- und Hütten-Verwaltung	—	—	80,000	—	80,000 —
IX. Von der Fluß- und Straßenbau-Verwaltung	4,317	30	5,982	7	10,299 37
X. Von der allgemeinen Kasernen-Verwaltung	21,979	41	181,193	26 ¹ / ₂	103,173 7 ¹ / ₂
Summe	1,008,739	42¹/₄	8,500,215	33³/₈	9,508,955 15⁷/₈
B. Uneigentliche.					
incl. der Arreragen					2,834,150 7 ³ / ₄
Kotalsumme der Einnahmen					12,343,105 23⁵/₈

A u s g a b e.

A. Kassen und Verwaltungs-Kosten.

	Stückstände.		Laufende.		Summe.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Von der Steuer-Administration	76,563	29	1452,125	23½	528,688	52½
II. Von der Salinen-Administration	—	—	—	—	—	—
III. Von der Post-Administration	—	—	—	—	—	—
IV. Von der Münz-Verwaltung	—	—	—	—	—	—
V. Von der Justiz- u. Polizei-Revenuen-Verwaltung	—	—	66,490	57½	66,490	57½
VI. Von der Kameral-Domänen-Administration . . .	204,362	12	535,246	10	793,608	22
VII. Von der Forst-Domänen-Administration	54,079	15¾	331,825	20¾	385,904	35¾
VIII. Von der Berg- und Hütten-Verwaltung . . .	—	—	—	—	—	—
IX. Von der Fluß- und Straßenbau-Verwaltung . . .	—	—	—	—	—	—
X. Von der allgemeinen Kassen-Verwaltung	—	—	—	—	—	—
Summe	335,004	56%	1,385,687	51%	1,720,692	47¾

	Rückstände.		Laufende.		Summe.	
	fl.	ft.	fl.	ft.	fl.	ft.
B. Eigenthlicher Staatsaufwand.						
I. Staats-Ministerium.						
Tit. I. Civilliste, Wittums-Gehalte und Appanagen	2,991	28½	4,113,622	27½	1,416,613	56
= II. Landstände			1,300	—	1,300	—
= III. Großherzoglich Geheimen Cabinet	427	18½	8,790	42	9,217	30½
= IV. Staats-Ministerium	107	56	23,431	42	23,539	38
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	3,142	28¾	7,424	37	10,567	5¼
Summe	6,669	11¾	1,454,568	58½	1,461,238	9¾
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.						
Tit. V. Ministerium	209	1	36,560	21½	36,769	22½
= VI. Gesandtschaften	1,335	29	73,758	44½	75,094	43½
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	9,610	4	30,424	20	40,034	24
Summe	11,154	34	140,743	26	151,898	—
III. Oberstes Justiz-Departement.						
Tit. VII. Oberstes Justiz-Departement	141	8	14,668	54½	14,810	2½
= VIII. Gerichts-Höfe	1,682	16	152,551	15½	154,233	31½
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	—	—	742	56	742	56
Summe	1,823	24	167,963	6	169,786	30

	Rückstände.		Laufende.		Summe.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
IV. Ministerium des Innern.						
Tit. IX. Ministerium mit Branchen	871	22	87,547	59½	88,419	21½
= X. Kreis-Directorien	6,024	14¾	191,576	37¼	197,600	52
= XI. Bezirks-Justiz und Polizei	103,116	28	761,671	50½	864,788	18½
= XII. Kustus	525	35	30,528	46¼	31,054	21¼
= XIII. Lebknecht	8,984	28	149,165	45¾	158,150	13¾
= XIV. Wasser- und Straßenbau	123,114	2	477,653	14	600,767	16
= XV. Landes-Vermessung	66	20	2,640	31½	2,706	51½
= XVI. Milde Fonds und Armenanstalten	3,402	48¼	47,081	15	50,484	3¼
= XVII. Zucht-, Irren- und Siechenhäuser	2,050	52	76,406	52	78,457	44
= XVIII. Land-Gefüt	—	—	50,000	—	50,000	—
Verchiedene und außerordentliche Ausgaben	3,925	20½	21,707	26¼	25,632	46¾
Summe	252,081	30½	1,895,980	18	2,148,061	48½

V. Kriegs- Ministerium.

Tit. XIX. Militair-Stat	22,728	—	1,621,263	17½	1,643,991	17
-----------------------------------	--------	---	-----------	-----	-----------	----

	Rückstände.		Laufende.		Summe.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
VI. Finanz- = Ministerium.						
Tit. XX. Finanz- = Ministerium mit Branchen	1,421	26	73,557	17	74,978	43
= XXI. Central- = Kassen	346	9	15,291	48 ³ / ₂	15,637	57 ¹ / ₂
= XXII. Ober- = Rechnungs- = Kammer	635	45	59,164	15 ¹ / ₂	59,800	1/2
= XXIII. Land- = Bauwesen	44	17	185,063	—	185,107	17
= XXIV. Zur Beförderung des Bergbaues	—	—	—	—	—	—
= XXV. Zur Schulden tilgung	—	—	886,000	—	886,000	—
= XXVI. Zu Entschädigungen	47,304	42 ¹ / ₂	74,969	16 ³ / ₈	122,273	58 ⁷ / ₈
= XXVII. Zu Pensionen	25,019	35 ¹ / ₂	886,617	13 ³ / ₄	914,636	48 ³ / ₄
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	23,662	49 ¹ / ₂	42,678	14	66,341	3 ¹ / ₂
Summe	101,434	44 ¹ / ₂	2,223,341	4 ⁵ / ₈	2,324,775	49 ¹ / ₈
Reception.						
I. Staats- = Ministerium	6,669	11 ¹ / ₄	1,154,568	58 ¹ / ₂	1,161,238	9 ³ / ₄
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	11,154	34	140,743	26	151,898	—
III. Oberstes Justiz- = Departement	1,823	24	167,963	6	169,786	30
IV. Ministerium des Innern	252,081	30 ¹ / ₂	1,895,980	18	2,148,061	48 ¹ / ₂
V. Kriegs- = Ministerium	22,728	—	1,621,263	17 ¹ / ₂	1,643,991	17 ¹ / ₂
VI. Finanz- = Ministerium	101,434	44 ¹ / ₂	2,223,341	4 ⁵ / ₈	2,324,775	49 ¹ / ₈
Summe	395,891	24 ¹ / ₄	7,203,860	10 ¹ / ₈	7,599,751	34 ¹ / ₈

	Stückstände.	Laufende.	Summe.
	fl. ft.	fl. ft.	fl. ft.
Recapitulation der Ausgaben.			
A. Kassen und Verwaltungskosten	335,004 56 ³ / ₈	1,385,687 51 ¹ / ₈	1,720,692 47 ¹ / ₄
B. Eigenthlicher Staats-Aufwand	1,395,891 24 ¹ / ₄	7,203,860 10 ¹ / ₈	7,599,751 34 ¹ / ₈
Summe der eigenthlichen Ausgaben	730,896 20 ³ / ₈	8,589,548 1 ¹ / ₈	9,320,444 22 ¹ / ₈
C. Uneigentliche Ausgaben/			
incl. der Arretagen und Rechnungsreste	— —	— —	3,022,661 1 ¹ / ₈
Totalsumme der Ausgaben	— —	— —	12,343,105 23 ³ / ₈

Bilanz
über den Betriebs-Fond.

	1822.	1823.
1. Kassen-Reste	367,576 20 ³ / ₈	393,020 32 ³ / ₈
2. Natural-Vorräthe nach Anlage Nr. 1.	304,673 33	541,790 49
3. Activ-Reste der Verwaltungskassen, nach Anf. Nr. 2.	1,955,244 54 ¹ / ₈	1,891,197 23 ¹ / ₄
4. Aus der Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben, nach Anlage Nr. 3.	85,281 50 ³ / ₈	206,297 — ¹ / ₄
Summe	2,712,776 37 ³ / ₈	3,032,305 44 ⁷ / ₈

Passiva.

1. Der Vermaltungs-Kassen nach Anlage Nr. 2.	93,703 58 ³ / ₈	82,804 14 ¹ / ₄
2. Vom eigentl. Staats-Aufwand, nach Anf. Nr. 2.	92,099 43 ¹ / ₂	180,422 51 ¹ / ₄
3. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben, nach Anlage Nr. 3.	263,597 34	226,143 26 ³ / ₈
Summe	449,401 15 ³ / ₈	489,370 31 ³ / ₈

Kassirer am 1. März 1825. **Res, Betriebs-Fonds** 13
Großherzogliche Ober-Rechnungs-Kammer,
Geobald.

Nr. 1.

Uebersicht über den Geldwerth sämtlicher bei den
 Domainen-Verwaltungen am 1. Juni 1823 und
 1824 bestandenen Naturalien-Vorräthe.

Anmerkung. Der Berechnung des Geldwerthes liegen die sogenannten Aufrechnungspreise für das Durlacher Maas zum Grunde, als: fürs

Malter Weizen, Kernen	8 fl. — fr.
- Halbweizen	7 — —
- Korn, Mühlkorn u. gemischte Frucht	5 — 30 —
- Bohnen, Erbsen, Linsen	6 — —
- Weizen	5 — 24 —
- Weiskorn	5 — 20 —
- Gerste	5 — —
- Dinkel	4 — —
- Haber	3 — 30 —
- Einforn	3 — —
Centner Heu	— — 48 —
Hundert Gebund Stroh	10 — —
Dhm Wein	10 — —

Namen der Domainen-Verwal- tungen.	Am 1. Juni 1823 nach den Rechnungen.		Am 1. Juni 1824 nach den Rechnungen.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Vullendorf	1,544	55	2,365	17
Weersburg	46,020	—	68,935	38
Konstanz	14,348	47	15,904	1
Radolpbzell	8,487	21	2,187	59
Stockach	2,537	30	1,707	18
Edingen	2,655	35	1,535	31
Billingen	2,950	34	1,711	8
Bonndorf	1,336	46	1,350	57
Ebingen	4,842	55	13,686	16
Beuggen	3,384	17	2,906	42
Lörrach	15,752	55	23,893	4
St. Blasien	—	—	—	—
Schnau	—	—	—	—
Müllheim	10,784	30	25,222	57
Heitersheim	2,428	40	12,017	3
Richlinshausen	4,865	9	25,682	40
Freiburg	17,020	22	19,227	54
Waldkirch	2,839	44	2,948	44
Emmendingen	30,062	52	55,535	10
Kenzingen	7,258	59	16,482	39
— ∴	179,122	1	293,300	58

Namen der Domainen-Verwal- tungen.	Am 1. Juni 1823 nach den Rechnungen.		Am 1. Juni 1824 nach den Rechnungen.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Ettenheim	4,013	33	8,202	19
St. Georgen	2,522	33	4,776	37
Lahr	3,138	23	10,137	37
Gengenbach	3,130	16	3,453	36
Offenburg	4,903	59	14,719	12
Kork	2,953	26	15,267	33
Oberkirch	3,410	13	7,187	7
Bühl	3,905	4	3,154	52
Baden	7,054	9	5,276	23
Gernsbach	944	49	704	30
Rastadt	4,804	30	8,174	24
Ettlingen	5,493	54	10,190	42
Karlsruhe	2,143	56 $\frac{1}{2}$	9,145	52
Durlach	16,780	38 $\frac{1}{4}$	41,631	34
Pforzheim	7,971	40	14,975	39
Stein	4,909	20	10,565	19
Bretten	8,732	51	13,239	9
Bruchsal	7,134	4	17,100	31
Unterwiesheim	10,893	25	18,143	12
Rauenberg	3,938	—	6,813	24
Sinsheim	511	40	1,532	41
Waghäusel	1,158	51	468	48
Schwezingen	1,870	20	10,291	47
Mannheim	4,537	27	4,931	19
Weinheim	1,613	27 $\frac{1}{4}$	1,185	10
Heidelberg	4,345	44	5,143	31
Neckargemünd	2,723	57	2,077	3
Mosbach	11	22	—	—
Tauber-Bischofsheim	—	—	—	—
— ∴	125,551	32	248,489	51
— ∴	179,122	1	293,300	58
Summe — ∴	304,673	33	541,790	49

Karlsruhe im Februar 1825.

Großherzogliche Kassen-Commission.
Eckardt.

Wolff.

Beilage Nr. 5. zum Protokoll v. 9. März.

Hochgeehrte Herren!

Im Namen Ihrer Petitionscommission habe ich die Ehre, Ihnen über den Antrag des Justiz-Amtmann Pfister zu Heidelberg auf Verbesserung des Hypothekenwesens Bericht zu erstatten. Der Verfasser will das Hypothekenwesen in seiner privatrechtlichen Beziehung vereinfachen, alles, was der Rechtspolizei von dem Hypothekenwesen angehört, von der Administration in unmittelbare Aufsicht und Leitung nehmen, und so dem Institut eine neue zeitgemäße organische Einrichtung geben; damit aber der Staat in seiner Aufsicht nicht erlahme, so will der Verfasser diese Anstalt mit dem finanziellen Staats-Organismus in enge Verbindung bringen, mit andern Worten, eine Hypothekensteuer einführen.

Die Vereinfachung des Hypothekenwesens in privatrechtlicher Beziehung soll dadurch bewirkt werden, daß alle Pfand- und Vorzugsrechte, welche von dem Gesetz selbst gegeben sind oder auf richterliche Erkenntnisse gegründet werden, abgeschafft werden, und nur bedungene durch Vertrag zu Stande gekommene Pfand- und Vorzugsrechte bleiben, es sollen nur noch übrig bleiben:

- a. Hypotheken, b. Nachhypotheken,
- c. Cautionen.

Die Vereinfachung und Sicherung in rechtspolizeilicher Hinsicht durch Errichtung einer Landes-Hypothekarkasse; an diese soll der Schuldner einen jährlichen

Zins à 5 Prozent entrichten, und zwar mit den monatlichen Raten seiner Grundsteuer, abgetheilt in ähnliche monatliche Zinsraten, und zwar an den Steuereinnehmer des Orts, in welchem die verhypothecirte Grundstücke liegen. Bei Nachhypotheken soll der Schuldner den Zins jährlich selbst entrichten. Der Schätzungswert der Unterpfänder soll um $\frac{1}{3}$ höher seyn als das aufgenommene Kapital.

Cautionen sollen in gleicher Maaße und Form, wie erste Hypotheken, zu Gunsten derjenigen errichtet werden, welchen der Aussteller derselben einer Verbindlichkeit wegen Sicherheit zu geben hat, die Verbindlichkeit und ihr nachgewiesener Summenbetrag soll in der Cautionssurkunde bestimmt angegeben werden, die Sicherheitsleistung ist einfach, der Cautionär zahlt keine Zinsen.

Die Hypotheken, Nachhypotheken und Cautionen können nur Liegenschaften erfassen, die Aufkündungsfrist ist von beiden Theilen 3 Monate, nach deren Ablauf sollen auf Betrieb des Gläubigers die Erträgnisse und Liegenschaften versteigert, erstere auf gleiche baare Zahlung, letztere auf Baarzahlung von $\frac{2}{3}$ des Erlöses und $\frac{1}{3}$ nach einem Jahr mit 5 Proz. Die Pfandgläubiger werden nach der Zeitfolge des Eintrags ihrer Pfandrechte in das Unterpfandbuch befriedigt, sonst können nur ausdrücklich in gesetzlicher Weise errichtete Cessionen ein Vorrecht des ältern Pfandgläubigers auf den jüngern begründen.

Jedes Pfandrecht auf Liegenschaften erlöscht mit dem Ablauf von 10 Jahren, vom Tag des Pfandbuch-Eintrags an, von selbst.

Die Landes-Hypothekarkasse verwaltet das gesammte Hypothekenwesen der Privaten, sie ist die alleinige Gläubigerin sämmtlicher ersten Hypothekarschulden,

und erste Schuldner in aller ersten Hypothekenbesitzer; hinsichtlich der Nachhypotheken und Cautionen ist sie nur Bewahrerin und ist weder Gläubigerin noch Schuldnerin der Betheiligten. Die Gemarkungsrenovationen sollen deshalb nach einem allgemeinen Maaßstab vermessen werden, die Schätzungsnorm soll sich bei Gütern auf den Ertrag, bei Gebäulichkeiten auf das Brandversicherungskapital gründen.

Die Ortsgerichte sollen vierteljährig eine Abschrift der in dem abgelaufenen Quartal stattgehabten Pfandbuchseinträge und die ausfertigende Behörde der Pfandurkunde eine gleichmäßige Abschrift der Ausfertigung an die Aufsichtsbehörde einsenden. Diese bestehe 1) in einer Centralanstalt, 2) in einer Abtheilung nach Kreisen, 3) in einer Unterabtheilung nach Bezirken.

Die Bezirksbehörden sollen die richtige Führung der Pfandbücher und ordnungsmäßige Ausfertigung der Pfandurkunden controlliren; die Kreisbehörden, die Justificirung dieser Controlle und derselben purificirte Vorlage an die Centralanstalt bemerkstelligen. Die Hypothekarkasse hat gleichfalls ihre Kreis- und Bezirkskassen, die Central-Landes-Hypothekarkasse ist aber allein der Ort, wo die Originalien der Pfandurkunde aufbewahrt werden, sie allein fertigt über die ihr dargeliehenen Kapitalien Obligationen aus, die aber nicht au porteur lauten, sie überträgt darin ihr Pfandrecht auf die Gesamtmasse der ihr verhypothecirten Liegenschaften auf den Darleher. Die Verzinsung geschieht zu 5 Prozent in halbjährigen Raten und werden mit Zins-Coupons auf 10 Jahre versehen; wird im Laufe der 10 Jahre das Kapital aufgekündet,

so geschieht nach 3 Monaten die Rückzahlung des Kapitals und der Zinse von der Bezirksbehörde, bei welcher die Aufkündigung geschah. Kapital und Zinsen erlöschen aber, erstere mit dem Ablauf von 10 Jahren, letztere nach Ablauf von 2 Jahren zum Vortheil der Staatskasse, vorbehaltlich der allenfalligen Reclamationen des Gläubigers bei dieser Behörde, nämlich dem Fiskus.

Dem permanenten Landtagsausschuß soll dann nicht allein jährlich öffentliche Rechenschaft über die Kassensverwaltung abgelegt, sondern auch die Einleitung getroffen werden, daß die Geschäfte der Anstalt, welche bei ihren Kreis- und Bezirks-Unterabtheilungen vorkommen, von dazu eigends verordneten landständischen Commissären oder Beamten mit vollführt und insbesondere die von diesen Behörden zu erstellenden Quartal- und Jahresrechnungen verantwortlich bestätigt werden.

Zu Deckung der Ausgaben sowohl, als um die Staatsbehörde zur Aufsicht anzuspornen, soll eine Hypothekensteuer errichtet werden, welche der Hypothekargläubiger zahlt, sie besteht in Entlastung des Hypothekarschuldners von der Grundsteuer-Entrichtung für den Betrag der verhypothecirten verzinslichen Kapitalien nach dem Schätzungspreis, und einer weitem Hypothekensteuer.

Der Betrag der Hypothekensteuer, außer der Grundsteuer, soll darin bestehen, daß die ersten Hypothekargläubiger von 100 fl. Kapital 15 fr. —
der Nachhypothekargläubiger 10 fr. —
der Cautionär von jedem hundert der vercautionirten Summe 5 fr. zahlen.

Die Zinszahlung soll in der Art geschehen, daß dem Inhaber von Schuldurkunden bei der Zinszahlung von

der Landeshypothecarkasse die ihn betreffenden Steuerbeträge einbehalten werden. Für den Nachhypothekar sollen sie durch den Schuldner selbst bezahlt werden, der dem Gläubiger die Quittung statt baar ausliefert, von dem Cautiönär erhebt sie der Steuererheber unmittelbar.

Ihre Commission ist folgender Meinung:

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das Hypothekewesen unter der unmittelbaren Aufsicht und dem Schutz des Staates stehen muß, weil die Sicherheit des Eigenthums einer Menge Bürger von dieser Einrichtung abhängt; diese Aufsicht und dieser Schutz darf sich aber nicht weiter erstrecken, als nothwendig ist, um das Eigenthum beider Theile, nämlich des Gläubigers und Schuldners zu schützen, sie darf nicht gleichsam in eine Principal-Intervention ausarten, und bei einem reinen Privatgeschäft ein fremdes Interesse substituiren, aus diesem folgt, daß es zu weit gegangen wäre, wenn der Staat unter dem Vorwand, die Rechtsverhältnisse des Gläubigers und Schuldners zu schützen, sich zum Gläubiger darstellte und sich gleichsam fremdes Eigenthum, nämlich die Güter des Schuldners, anmaßte; es folgt weiter daraus, daß eine Hypothekensteuer, auf diesem Grund beruhend, keinen rechtlichen Gehalt hat; einer Aufmunterung der Regierung durch finanzielle Mittel, wie der Verfasser meint, um sich das Wohl der Unterthanen angelegen seyn zu lassen, hat es aber bei uns noch nie bedurft.

Der Verfasser schlägt vor, alle gesetzliche und richterliche Pfand- und Vorzugsrechte abzuschaffen, und nur bedungene, durch Vertrag zu Stande gekommene Pfand- und Vorzugsrechte bestehen zu lassen, nämlich

- 1) erste Hypotheken, 2) Nachhypotheken,
3) Cautionen.

Die ganze Lehre des neuen Landrechts von den
Vorzugsrechten (2095—2113.) so wie die Lehre von
den gesetzlichen und gerichtlichen Unterpfändern wird
dadurch ganz über den Haufen geworfen, denn auch die
bisher gesetzlichen Unterpfandsrechte der Ehefrauen, der
Minderjährigen und Mundlosen u. (2121.) sollen nur
dann gelten, wenn nach §. 8. seines Project's eine Ur-
kunde in rechtsbeständiger Form ausgefertigt wird; es
ist wahrhaftig nicht abzusehen, warum denn die Schrei-
berei noch auf eine solche grenzenlose Art vermehrt,
und die Rechte dieser dem besondern Staatsschutz an-
vertrauten Personen auch noch von der Ausfertigung
einer Urkunde abhängig gemacht werden sollen, die Si-
cherheit der andern Gläubiger wird dadurch nicht ver-
mehrt, und die jener gefährdet, weil alles doch einzig
und allein nur auf der richtigen Führung des Unter-
pfandbuchs durch das Ortsgericht beruht, und wenn
alles hier richtig eingetragen ist, kein Stück Gut als
frei ausgegeben werden kann, wenn es nicht frei ist. An
die im L.R.G. 2101 ausgedrückte Vorzugsrechte scheint
der Verfasser gar nicht gedacht zu haben, denn diese
Gläubiger haben nicht allein ein Vorzugsrecht auf die
fahrende Habe, sie greifen auch, wie Satz 2218. b. deut-
lich zu lesen, auf das den Hypothekengläubigern Ver-
haftete, wenn die 2te Klasse nicht zu ihrer Befriedi-
gung hinreicht; sollen nun diese gar nichts mehr be-
kommen oder sollen sie auch gehalten seyn, Pfandur-
kunden ausstellen zu lassen, da nach §. 9. Hypotheken,
Nachhypotheken und Cautionen nur Liegenschaften erfaf-
sen können, alle übrige Pfand- und Vorzugsrechte aber
abgeschafft sind — dann fragt man mit Recht, wann soll

denn dieses der arme Diensthote, der Apotheker und der Todtengräber bewirken? Die Gesetzgeber aller Zeiten haben gesetzliche Vorzugsrechte in der Natur der Sache und Billigkeit gefunden, und Niemand wird es auch wohl einfallen, sie abschaffen zu wollen.

Eine zu errichtende Landes-Hypothekencasse ist nun der Hauptanker, an dem dieses Creditschiff hängt. Der Schuldner soll einen jährlichen Zins à 5 pCt. und zwar in monatlichen Raten mit seiner Grundsteuer entrichten. Wir dürfen wohl den Verfasser um Lösung der Aufgabe bitten, wie es dem Weinbauer, der oft drei und vier Jahre keinen Wein macht, wie es dem Ackerbauer, der seinen Taback, seinen Keps, seine Früchte oft Jahre lang aufspeichern muß, um einen Käufer zu finden, möglich seyn solle, diese Zinsen in Monats-Raten mit der laufenden Steuer zu entrichten? Hier ist nicht von Bazen und wenigen Gulden die Rede, sondern von einer, sehr oft der Hälfte des ganzen jährlichen Ertrags und Erwerbs gleichkommenden oder sie gar noch übersteigenden Summe.

Wie soll dann aber diese Hypothekencasse im Stande seyn, wenn die Zinsen, wie es durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt, nicht richtig eingehen, die Zinsen in halbjährigen Raten zu zahlen, wie es in dem §. 12 des Projectes stipulirt ist; die ungefähre Schuldenmasse der ersten Hypotheken, welche die Landes-Hypothekencasse zu verzinsen hat, soll nach dem Ueberschlage §. 25 ungefähr in 150,000,000 bestehen, und nun darf man sich die weitere Frage an den Verfasser erlauben, woher die halbjährigen Zinsen mit ungefähr $3\frac{3}{4}$ Millionen genommen werden sollen, wenn, wie es mit mathematischer Gewißheit vorauszu sehen ist, die Zinsen an die Hypothekencasse, statt in Monaten, viel-

leicht kaum in Jahren eingehen. Der Verfasser hat zwar deshalb Fürsorge getroffen, indem er nach §. 9 des Projectes eine Aufkündigungsfrist von 3 Monaten bedingt, nach welcher die Unterpfänder, auf Baarzahlung von $\frac{2}{3}$ des Erlöses und das letzte Drittel nach Jahresfrist mit 5 pEt. verzinslich zahlbar, veräußert werden sollen: diese Käufer müssen aber nothwendig aus fremdem Lande verschrieben werden, denn bei uns müssen bekanntlich drei-, oft sechsjährige Zieher bedungen werden, und die gleich im ersten Jahre mit der Zinszahlung ins Stocken kommen müßende Hypothekencasse wird wahrlich Niemand reizen, sein Geld zum Ankauf von Liegenschaften herzugeben und dadurch den Credit dieser zu heben, weil sich mit der stockenden Zinszahlung die Güterverkäufe in ungeheurer Progression vermehren und den Werth der Güter noch mehr herabdrücken müßten. Auf Nachhypotheken wird dann sicher kein Mensch mehr Geld leihen. Nach 10 Jahren, vom Tage des Pfandbuch-Eintrags an, soll jedes Pfandrecht auf Liegenschaften von selbst erlöschen. Die hohe Regierung hat sich selbst schon im R. V. Nr. XXVII. vom Jahre 1819 über die Unrätlichkeit der Beibehaltung des Landrechtssazes Nr. 2154 ausgesprochen und die meisten praktischen Geschäftsmänner stimmen ihr wohl bei, die Gründe liegen zu offen, als daß sie weiterer Auseinandersetzung bedürften, und es dürfte am besten seyn, in unbestimmten Zeiten, wenn die Erneuerung eines Unterpfandbuchs für nothwendig erscheint, solche eintreten zu lassen; denn durch die zehnjährige nothwendige Erneuerung werden offenbar viele Gläubiger, wie z. B. Minorennen u. s. w. gefährdet, den Schuldner ohne Noth Kosten gemacht und viele Capitalisten bestimmt, ihr Geld entweder in Staatspapieren, oder

im Auslande anzulegen, oder auf sonstige Art zu verwenden, um dieser Plackereien enthoben zu seyn, mithin der Credit der Unterthanen geschwächt. Durch die vorgeschlagene Verwaltungsart würden wir dann mit einem Heere neuer Verwaltungsbeamten überschwemmt; es sind folgende: 1) die Centralbeamten, als ausfertigende Behörde, die Kreisverwaltung, die Bezirksverwaltung, dann die Orts- oder Pfandgerichte; nicht allein laufen alle Pfandbuchseinträge von unten hinauf, durch alle diese Stellen, sondern es werden auch bei der Central-Landeskasse alle Originalien der Pfandsurkunde (hierunter werden wahrscheinlich die sogenannten Verlagszettel verstanden) aufbewahrt, und von ihr allein nach §. 12 die Schuldurkunde ausgefertigt; bekanntlich haben jetzt die meisten Amtsrevisoren wenigstens einen ganzen Tag in der Woche zu thun, um die Obligationen auszufertigen; stelle man sich nun eine Stelle fürs ganze Land vor, welche alle diese Obligationen ausfertigen soll, das Hinsenden und Prüfen der Belege durch die Behörde, das Hersenden der Urkunden durch eben diese Stellen, die auch alle verantwortlich sind, endlich nach §. 13 des Projects gar noch die zweite Kammer selbst als oberauffehende Behörde, indem nicht allein dem permanenten Landtagsausschusse jährlich Rechenschaft über die Cassenverwaltung abgelegt wird, sondern auch eigends verordnete landständische Commissarien oder Beamte die Geschäfte mit vollführen und die Quartal- und Jahresrechnungen verantwortlich bestätigen sollen, so haben wir eine aus so vielen Theilen zusammengesetzte kostspielige Maschine, bei welcher, menschlichem Ansehen nach, Verwirrung und ein den Credit hinderndes Stotzen eintreten muß. Denke man sich nun den Fall einer regressorischen Klage, so könnte sehr leicht der Fall eintreten, daß alle diese Behörden eine nach der andern in Anspruch genommen oder zur Vertretung aufgefodert werden müßten, und ein solcher Fall ist eben so denkbar, wie jetzt, weil der Auszug aus dem Buche des Pfandgerichts oder der sogenannte Verlagszettel die ganze Basis ist, auf der Alles ruht und Alles ruhen muß; wird nun darin ein Fehler, vorsätzlich oder nicht vorsätzlich, begangen, und die andern Behörden übersehen es, was auch sehr leicht möglich ist und wobei sich viele Fälle denken lassen, wo sie es gar nicht einmal entdecken kön-

nen, wenn z. B. eine Gewanne, was sehr oft der Fall ist, verschiedene Namen führt, und dann dasselbe Grundstück unter verschiedenen Namen versetzt wird, so müssen alle diese Behörden den Fehler des Pfandgerichts mit büßen, und die Prozesse werden ewig.

Was nun die Hypothekensteuer betrifft, so sollen nach §. 19 und 23 des Project's die Hypothekargläubiger nicht allein die Grundsteuer von den verhypothecirten Grundstücken für den Betrag ihrer Capitalien übernehmen, sondern auch noch außerdem p. 100 fl. der erste Hypothekargläubiger 15 fr.
 der Nachhypothekargläubiger 10 =
 und endlich der Cautionair 5 =
 bezahlen. Vorauszusehen wäre, daß ein großer Theil der Capitalisten seine Gelder ins Ausland geben oder in Staatspapiere stecken würde, um von einer solchen lästigen Steuer befreit zu werden.

Wenn endlich die Cautionairs 5 fr. p. 100 fl. bezahlen sollen, so streitet dieß bei dem Ehemann hinsichtlich der eheweiblichen Güter gegen alles Willigkeitsgefühl, und der Vormund kann doch wohl nicht für die Sorge und Mühe für seine Curanden auch noch eine Steuer bezahlen; soll sie aber aus dem Vermögen des Curanden bezahlt werden, so ist nicht abzusehen, warum denn der arme Pupill eine solche Extrasteuer bezahlen soll.

Das ganze Project beruht nach meiner Meinung auf einer unrichtigen Theorie und ist in praxi nicht allein unausführbar, sondern würde unendliche Verwirrungen und den Credit untergrabende Weiterungen zur unausbleiblichen Folge haben, greift auch außerdem tief in die Abänderung unserer Civilgesetzgebung. Werden die Bemerkungen da, wo sie es noch nicht sind, wenn es die Kräfte der Gemeindeglieder zulassen, neu vermessend, die Unterpandsbücher, wenn es nöthig, renovirt, und werden den Amtsrevisoren die bereits bestehenden Verordnungen, die Unterpandsbücher in der Gemeinde selbst viertel- oder halbjährlich im Beiseyn der Ortsgerichte zu visitiren, zur unnachsichtlichen Pflicht gemacht, so werden sich wenig Fehler einschleichen können, das Institut als einfach, sicher und wenig Kosten verursachend, bestehen können, statt daß, nach dem Ueberschläge des Verf., die Verwaltungskosten allein 50,000 fl. betragen würden, worunter die Gebühren der Orts- und Pfandge-

richte für Abschätzung und Gewähr nicht einmal begriffen seyn können; der unmaßgebliche Antrag Ihrer Commission ist, mit dankbarer Anerkennung des patriotischen Eifers des Verfassers, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Karlsruhe, den 8. März 1825.

Wild.

Beilage Nr. 6. zum Protokoll v. 9. März.

Bericht der Petitionscommission,

über die Bitte der Stadt Elzach, Ohmgeldsentschädigung betreffend.

Die Stadt Elzach war, wie noch viele andere Städte des Großherzogthums, in dem Besitz des Ohmgeldsbezugs bis zum Jahre 1812, wo mit der Einführung der neuen Ohmgeldsordnung durch die §§. 12 und 14 dieses Gesetzes für die Städte und Gemeinden erloschen ist und das Ohmgeld, als eine indirecte Steuer, für die Staatscasse in Anspruch genommen wurde. Nach §. 14 dieses Gesetzes wurde den Städten eine Entschädigung für zwei Jahre, nach dem Durchschnittsertrage von den Jahren 1781—90, geleistet; da aber der Ausfall, welcher hierdurch in den Gemeindevenenien entstehen und den Gemeindevhaushalt nothwendig alteriren mußte, in dieser Zeit durch Auffindung neuer Einnahmsquellen, die als Aequivalent für die versiegten gelten sollten, nicht ausgeglichen werden konnte, so wurde diese Entschädigungsperiode bis zum Jahre 1818 prolongirt, von dieser Zeit an aber jede derartige Leistung aus der Staatscasse sistirt.

Dieser nicht unbedeutende Verlust für manche Communcasse veranlaßte vielfältige Beschwerden und brachte auch diesen Gegenstand zur Berathung an die Kammer. Im Jahre 1819 wurde hierwegen eine eigene Ohmgelds-Commission gewählt, welche jedoch ihre Arbeiten, in Erwartung eines Gesetzesvorschlags von Seiten der hohen Regierung, beruhen ließ. Im Jahre 1820 wurden sämtliche Writtschriften an das Großherzogl. Staatsministerium mit dem Wunsche übergeben, daß solche

berücksichtigt werden möchten. Im Jahr 1822 erschienen kurz nach Eröffnung der Kammer wieder mehrere Petitionen dieser Art von den Betheiligten, worunter auch die Stadt Elzach begriffen war. Der hierüber in der Sitzung vom 6. Juli 1822 erstattete Vortrag gab die Veranlassung, daß dieser Gegenstand als Motion behandelt und zu dessen Bearbeitung eine besondere Commission der Geschäftsordnung gemäß erwählt wurde.

Die über den Commissionsbericht in der Sitzung vom 16. Dec. 1822 Statt gehabten Discussionen hatten jedoch den Kammerbeschluß zur Folge, daß der Antrag der Commission:

„die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, denjenigen Städten und Gemeinden, welche im J. 1812 im Besitze des Ohngeldsbezugs waren, die ihnen in der Ohngeldsordnung §. 14 zugesicherte und bis zum Jahre 1818 geleistete Entschädigung von dieser Zeit an ferner aus Staatsmitteln zu entrichten, und hiernach die längst zugesicherte Vorlage eines Gesetzesentwurfs noch in der gegenwärtigen Ständeversammlung zu machen, damit in dem Budget für die nächsten zwei Jahre noch darauf Rücksicht genommen werden könne, oder, wenn diese Vorlage nicht erfolge, den benachtheiligten Städten und Gemeinden wenigstens die Verfolgung ihrer Ansprüche auf Entschädigung im Rechtswege nicht zu versagen,“ mit einer großen Stimmenmehrheit von 38 gegen 14 von der Kammer verworfen wurde.

Durch die Beantwortung dieser allgemeinen Frage wurden natürlich auch alle einzelne Petitionen dieser Art abgethan und der Grundsatz aufgestellt, daß den Städten und Gemeinden keine Entschädigungen aus der Staatscasse für verlorenes Ohngeld geleistet werden solle.

Die Stadt Elzach erneuert nun ihre bereits durch diesen Beschluß erledigte Reclamation, gestützt auf die frühern Gründe, ohne Anführung neuer Motive. In der von ihr eingegebenen Petition ist bemerkt, daß sie sich, wie noch viele andere Städte, wegen des ihr entzogenen Ohngelds schon längst beschwert, welche Beschwerde aber bis jetzt ihre Erledigung nicht erhalten habe.

In dieser Behauptung mag ein Beweis liegen, mit

welcher Aufmerksamkeit die städtischen Vorgesetzten selbst in ihrer eigenen Sache den landständischen Verhandlungen gefolgt sind, denn sonst würde ihnen der Bescheid, welcher in dem Kammerbeschlusse vom 16. Dec. 1822 für ihre Reclamation liegt, wohl schwerlich entgangen seyn.

Da die Stadt Elzach in ihrer Vorstellung eine aus besondern Verhältnissen hervorgehende Ausnahme gegen andere, sich in gleicher Lage befindende Communen nicht begründet hat und sonach mit diesen auch gleiches Schicksal theilen muß, so glaubt Ihre Commission, darauf antragen zu müssen, daß diese Beschwerde auf sich beruhen und zur Tagesordnung überzugehen seyn dürfte.

Karlsruhe, den 8. März 1825.

Casino ne.

Bei lage Nr. 7. zum Protokoll v. 9. März 1825.

Bericht der Petitionscommission,

die Bitte der Stadt Elzach um Verminderung der
Gewerbsteuer betr.

Die Stadt Elzach gehört nach dem Stande ihrer Bevölkerung zu denjenigen Städten, bei welchen der persönliche Verdienst der gewerbtreibenden Classe nach §. 4 der Gewerbesteuerordnung und dem Tarife Lit. C. berechnet wird. Sie glaubt nun, bei dem gesunkenen Gewerbsbetriebe eine Herabsetzung in die Classe der Dörfer aus folgenden Gründen ansprechen zu können. Durch die Aufhebung des Amtes, welches früher in dieser Stadt seinen Sitz hatte, sey der Gewerbsbetrieb in allen Theilen auf die Stufe herabgekommen, daß er jenem der Dörfer gleichstehe; die umliegenden Ortschaften seyen mit den nothwendigen Gewerben versehen, die zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses hinreichen, und da nun die frühern Amtsangehörigen nach Waldkirch zugetheilt seyen, so führe solche auch die Versorgung ihrer Geschäfte dahin, womit zugleich auch

die Anschaffung der häuslichen Bedürfnisse verbunden werde.

Durch Abschneidung dieser Nahrungsquellen sey der Gewerbsbetrieb auf den eigenen Bedarf der Stadtbewohner beschränkt und hierdurch zugleich ein nachtheiliges Mißverhältniß in der Zahl der Gewerbsgenossen, die auf den frühern Nahrungsstand berechnet gewesen, eingetreten.

Der hierin maßgebende §. 6 der Gewerbesteuerordnung spricht sich dahin aus:

„Diejenigen Marktstecken und unbedeutende Städte, in welchen der Gewerbsfleiß auf einer so niedern Stufe steht, daß er sich über den der Dörfer nicht erhebt, werden Wir, auf den Vortrag Unsers Finanzministeriums, von der allgemeinen Regel exemiren, und in der Besteuerung den Dörfern gleich halten lassen.“

Eine bestimmte Grenzlinie konnte hier nicht gezogen, sondern nur allgemeine Umrisse, nach welchen solche Gesuche behandelt werden sollen, gegeben werden. Die Beurtheilung über die Zulässigkeit liegt in den Localverhältnissen, in dem Gewerbestande und in der Vergleichung anderer, in gleichem Gewerbsbetriebe stehender Orte. Diese Momente sind über den vorliegenden Fall in dem bei den Acten befindlichen Berichte enthalten.

Die Bevölkerung von Elzach steigt über 900 Einwohner; hierunter sind 11 Bäcker, 12 Handelsleute, 11 Landwirthe, 17 Leinweber, 4 Maurer, 3 Metzger, 3 Roth- und 3 Weißgerber, 1 Mahl-, 1 Sägemüller, 13 Schuster u., und im Ganzen 153 Gewerbesteuerpflichtige begriffen, welche ein Gewerbesteuercapital von 155,900 fl. in dem jährlichen Betrage von 508 fl. 19 kr. versteuern. Die Stadt treibt bei ihrer kleinen Feldgemarkung nur wenig Agricultur und ihr Hauptnahrungszweig sind die Gewerbe, welche mit ihrem Absage auf den eigenen Bedarf und zum Theil auf jenen der benachbarten, ganz nahe liegenden 6 Ortschaften verwiesen sind; sodann werden hier regelmäßige Wochenmärkte und viermal des Jahrs Krämermärkte gehalten.

Mit Elzach stehen in gleichem Verhältnisse die Stadt Kleinlaufenburg, und noch unter ihnen die Städtchen Heitersheim und Burkheim, die ebenfalls die Amtssitze

verloren, von denen die zwei letztern sogar nur 4 Jahrmärkte halten.

In Vergleichung dieser Notizen und der Beschwerde der Stadt Elzach läßt sich zwar nicht verkennen, daß ihr Gewerbsbetrieb durch einwirkende allgemeine und besondere Verhältnisse gesunken, daß er aber nicht so weit heruntergekommen ist, daß eine Gleichstellung mit einem gewöhnlichen Dorfe hier angenommen werden könne, besonders da andere Städte unter ganz gleichen Verhältnissen nicht in diese Classe gezählt werden.

Zudem scheint sich auch die Stadt Elzach von der Veränderung der Steuerklasse mehr zu versprechen, als ihr die Wirklichkeit gewähren würde, da sich hierdurch ihr Gewerbesteuercapital beiläufig um 25,000 fl. mindern würde, und diese Minderung würde hauptsächlich nur den größern Gewerbsleuten, als Wirthen, Bierbrauern, Handelsleuten zu gut kommen, während hieran die minder bedeutenden Gewerbe nur wenigen oder gar keinen Antheil zu nehmen hätten.

Wollte man aber eine Herabsetzung aus dem Darniederliegen der Gewerbe im Allgemeinen ableiten, so müßte solche auch in ihrer vollen Ausdehnung Statt finden; hierzu liegt aber überall kein Grund vor, da bekanntlich die Gewerbesteuer mäßig, und ungeachtet der momentanen Abnahme der Industrie im Verhältnisse zu der Grundsteuer bei den gesunkenen Preisen der landwirthschaftlichen Producte für die gewerbtreibende Classe keineswegs hoch steht.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse trägt Ihre Commission darauf an, daß diese Beschwerde als nicht begründet beruhen solle.

Casinone.

